



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT, JUGEND
UND KULTUR



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT, JUGEND
UND KULTUR

LANDESJUGENDPLAN 2009 / 2010

KINDER- UND JUGENDPOLITIK DES LANDES (DURCHFÜHRUNGSPLAN)

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Poststelle@mbwjk.rlp.de
www.mbwjk.rlp.de



LANDESJUGENDPLAN 2009 / 2010

KINDER- UND JUGENDPOLITIK DES LANDES (DURCHFÜHRUNGSPLAN)

INHALT

Vorwort	4
Entwicklungen und Veränderungen in der rechtsextremistischen Szene	6
Für Demokratie Courage zeigen – Das Netzwerk für Demokratie und Courage Rheinland-Pfalz (NDC)	14
Toleranz lernen und leben	19
Schulische und außerschulische Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus	22
Rechtsextremen Agitationen im Internet wirksam begegnen	26
Rechtsextremismusprävention – Jugendliche stark machen	28
100 Jahre Jugendherbergen – ein guter Anfang	31
Förderungsmittel 2009/2010	34
Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG)	45
Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit	50
Förderung von Sprachfördermaßnahmen	59
Adressen	62
Weitere Informationen	71
Autorenverzeichnis	72
Impressum	72

»DIE FORDERUNG, DASS AUSCHWITZ NICHT NOCH EINMAL SEI,
IST DIE ALLERERSTE AN ERZIEHUNG.«

Theodor W. Adorno in: »Erziehung nach Auschwitz«, 1966



VORWORT

Der durch den Philosophen und Soziologen Theodor W. Adorno geprägte Begriff der „Erziehung nach Auschwitz“ hat für unsere Gesellschaft auch rund 40 Jahre später nicht an Aktualität verloren.

Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit stellen eine ernsthafte Bedrohung für unsere demokratische Gesellschaftsordnung dar. Vorurteile und Intoleranz gegenüber Unbekanntem und Fremdem entzweien eine Gesellschaft. Sie schaffen ein Klima des Misstrauens und der Angst. Mancherorts führen Unwissen über andere Kulturen, Lebensweisen und Religionsgemeinschaften zu Ablehnung und Ausgrenzung von Mitbürgerinnen und Mitbürgern und zur Zustimmung für rechtsextreme Parteien.

Immer wieder gibt es Menschen – insbesondere auch junge Menschen –, die sich von rechtsextremen Gruppierungen und deren „Heilsversprechen“ und vorschnellen Lösungsvorschlägen für gesellschaftliche Probleme leichtfertig verleiten lassen.

Vor diesem Hintergrund liegt der Schwerpunkt des Landesjugendplans 2009/2010 auf den Bereichen der Demokratieerziehung und der Bekämpfung rechtsextremer Verhaltensweisen.

Rechtsextremismusprävention stellt aus Sicht der Landesregierung eine zentrale gesellschafts- und bildungspolitische Aufgabe dar. Erziehung zur Demokratie und die Erweiterung von Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere für junge Menschen, sind hierfür ebenso zentrale Grundla-

gen wie die Vermittlung von politischem Wissen sowie die Stärkung sozialer und interkultureller Kompetenzen.

Schule und Jugendhilfe haben eine besondere Verantwortung, Kinder und Jugendliche von Anfang an zu demokratisch denkenden und handelnden Menschen zu erziehen. Dies umfasst eine frühzeitig beginnende Demokratieerziehung in Kindertagesstätten, Schulen und in der außerschulischen Jugendbildungsarbeit.

Zentral ist hierbei, Kinder und Jugendliche zu Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und sozialem Engagement zu befähigen.

Neben der präventiven Arbeit gilt den Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit, die – aus unterschiedlichsten Gründen – in rechtsextreme Kreise geraten sind und nach Ausstiegsmöglichkeiten suchen.

Die Landesregierung unterstützt seit vielen Jahren schulische und außerschulische Projekte und Maßnahmen, die sich im Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit, Vorurteile und Ausgrenzung engagieren und sich für Toleranz, Vielfalt und Demokratie einsetzen. In diesem Sinne wurden sowohl für die Bereiche „Demokratieerziehung“ als auch „Rechtsextremismusbekämpfung“ Programme entwickelt, die Kinder und Jugendliche unterstützen sollen, so früh wie möglich eine demokratische Kultur zu erleben bzw. ihnen Möglichkeiten zum Ausstieg aus rechtsextremen Kreisen aufzeigen.

Der aktuelle Landesjugendplan zeigt eine Auswahl dieser vielfältigen Förderprogramme und -projekte, die mit Hilfe erfahrener und kompetenter Kooperationspartner erfolgreich in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden.

Demokratieerziehung muss ein Anliegen der gesamten Gesellschaft sein! Erziehung zur Demokratie heißt auch Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit in einer Gesellschaft, in der die Mitglieder füreinander einstehen und in der andere Kulturen,

Lebensweisen und Religionsgemeinschaften nicht als Bedrohung, sondern als Bereicherung empfunden werden.

Im Interesse der jungen Menschen und im Interesse einer demokratischen Entwicklung unserer Gesellschaft begrüße ich die diesjährige Schwerpunktsetzung des Landesjugendplans und die hier wiedergegebenen beispielhaften Initiativen im Kampf gegen den Rechtsextremismus.

Neben dem vorgenannten inhaltlichen Schwerpunkt wurde dem Jugendherbergswerk Rheinland-Pfalz, das in diesem Jahr sein 100-jähriges Bestehen feiert, eine Sonderseite im vorliegenden Landesjugendplan gewidmet. Ich gratuliere dem Jugendherbergswerk Rheinland-Pfalz sehr herzlich zu diesem Jubiläum und bedanke mich für die dort geleistete hervorragende Arbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.



Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur



ENTWICKLUNGEN UND VERÄNDERUNGEN IN DER RECHTSEXTREMISTISCHEN SZENE

Ein Beitrag des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz

1. Einleitung

„Rechtsextremistische Jugendliche – das sind doch die mit den kurz geschorenen Haaren, den Springerstiefeln und Bomberjacken!“ In der aktuellen Wirklichkeit treffen solche Klischees immer weniger zu. Neben den einfach zu erkennenden, häufig rechtsextremen Skinheads entwickelt sich ein schwer einzuschätzendes Spektrum von rechtsextremistischen Erscheinungsformen.

Eine genauere Betrachtung der Jugendszenen zeigt, dass rechte Orientierung und rechter Extremismus mittlerweile sehr differenziert an den unterschiedlichsten Jugendkulturen „andocken“ und dort Nischen finden konnten. Dies ist ein „Erfolg“ der Strategie der Rechtsextremen, zuerst jugendliche Kulturlandschaften zu besetzen, um anschließend politische Botschaften nachzuschieben.

Besonders empfänglich für Botschaften dieser Art sind männliche Jugendliche und junge Erwachsene, der Anteil der Mädchen und Frauen in der rechten Szene liegt bei ca. 10–15 %.

Nach den Ergebnissen einer niedersächsischen Schülerbefragung 2006 kann jeder vierte Jugendliche als „fremdenfeindlich bezeichnet werden“

(vgl. Baier; Rabold, 2008). Auch wenn die Ergebnisse dieser Studie aus Hannover nicht eins zu eins auf Rheinland-Pfalz übertragbar sind, so sind sie doch beunruhigend.

Rechtsextreme Konzepte erklären die Welt und deren Komplexität in völlig verzerrter, aber einfachster und deshalb überschaubarer Weise. Das Fremde wird als eine zu bekämpfende Bedrohung wahrgenommen, die Zugehörigkeit zu einer „Rasse“ entscheidet über den Wert eines Menschen und das Wohl des Volkes steht über allem, damit auch über den Grundrechten einzelner Menschen oder Minderheiten (vgl. Möller, 2001).

Organisationen, die sich von solch inhumanem und undemokratischem Gedankengut leiten lassen, sind einigermaßen gut erkennbar, wenn sie strafrechtlich relevant oder verfassungsfeindlich agieren. Die klassischen Strukturen der rechten Szene haben sich allerdings in den letzten Jahren, auch aufgrund repressiver staatlicher Maßnahmen (u.a. Verbot der Wiking-Jugend und der FAP, geplantes Verbot der NPD und in Rheinland-Pfalz z.B. durch die Auflösung der „Kameradschaft Westerwald“) stark gewandelt. Vielfach haben sich die Akteure in informellen Cliquen, Kameradschaften oder Aktionsbündnissen organisiert.

Gewandelt haben sich auch die Formen der Beeinflussung und Agitation. Das „rechte“ Angebot für die Jugendlichen ist umfassend, vielfältig, modern, frech, leicht zugänglich und an ihren Interessen, Vorlieben, ihrem „Lifestyle“ orientiert. Für manche Jugendliche gehört die Übernahme dieses Stils, auch als Mittel zur Provokation, zum guten Ton. Es existiert mittlerweile ein reicher Vorrat an rechten Zeichen, Symbolen, Codes, Kleidung, an rechter Musik und rechten Internetseiten. Gerade das Internet bietet eine rechtsextremistisch getönte „Erlebniswelt“, die vielen Bedürfnissen ihrer oft jugendlichen Nutzer gerecht wird (vgl. Glaser; Pfeiffer, 2007).

2. Ursachenforschung

Für die Hinwendung zur rechten Szene sind bei den jugendlichen „Einsteigern“ oftmals weniger eine politische Ideologie oder Haltung die Antriebsfeder als vielmehr Aspekte wie Originalität, erlebnisreicherer Alltag, Aktion, Provokation, Gruppenzugehörigkeit, Machtdemonstration und Selbstwertgefühl.

Teilweise erklären Jugendliche auch, dass Konflikte mit ausländischen Jugendlichen der Anlass für ihr Anschließen an die rechte Clique gewesen seien. Man habe sozusagen Schutz in der rechten Gruppe gesucht. Hier wird das häufig bei rechtsextremistisch Orientierten anzutreffende Muster deutlich, „sich selbst als Opfer zu betrachten.“ Besonders verbreitet ist dieses Muster unter so genannten „desintegrierten Jugendlichen“ (vgl. Heitmeyer, 2002), die sich als Gesellschaftsverlierer fühlen. Als alleinige Erklärung rechtsextremistischer Tendenzen bei jungen Menschen reichen die Konstrukte „Desintegration“ und „sozialer Wandel“ jedoch nicht aus (vgl. Rieker, 2007). Zum einen gibt es in der rechtsextremistischen Szene Jugendliche, die das Gymnasium besuchen oder den Einstieg ins Berufsleben geschafft haben, zum anderen tendieren nicht alle „desintegrierten Jugendlichen“ zu rechtsextremen Überzeugungen.

Dass insbesondere der familiären Sozialisation eine wichtige Bedeutung für die Entwicklung einer rechtsextremen Orientierung zukommt, bestätigen verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen (u.a. Möller 2007; Hopf 1995). Eine nicht vollständige Familie, z.B. das Zusammenleben mit dem Stiefvater, kann für die Jugendlichen eine besondere Belastung darstellen. Aus dieser Situation können Ursachen für eine Hinwendung zu rechtsextremistischen Ideologien erwachsen. Aber auch die Qualität der familiären Beziehung kann eine Rolle spielen, wie z.B. der Mangel an liebevoller Zuwendung oder die erlebte Zurückweisung durch einen Elternteil. Diese Belastungsfaktoren wirken sich insbesondere dann negativ aus, wenn keine individuelle Aufarbeitung stattfindet. Nachfolgende Sozialisationsinstanzen wie Kindergarten, Schule, Jugendarbeit können hier nur kompensatorisch wirken.

Die Erfahrungen aus der Arbeit der „Elterninitiative gegen Rechts“ (Seite 10) bestätigen die wissenschaftlichen Befunde. So fielen in einer Vielzahl der bisherigen Beratungsfälle die Väter als positive Identifikationsfigur für ihre Söhne aus.

Ernst zu nehmen sind auch Hinweise von Jugendlichen, die ihren rechten „Lifestyle“ und ihre rechte Orientierung als „Gelegenheitskultur“ bezeichnen. Insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten mit einer geringen Angebotsdichte im Bereich der Jugendarbeit ist die „rechte Clique“ eines der wenigen kostengünstigen, aber „erlebnisreichen“ Angebote für Jugendliche.

3. Musik als Werbemittel

Dass Musik eines der wirksamsten Medien ist, um Jugendliche zu erreichen, hat die rechtsextreme Szene vor Jahren erkannt. Seit 1990 ist in Deutschland eine breit gefächerte, rechte Musikszene entstanden.

Eine Vielzahl von Bands, Plattenlabels, Versandhäusern und Szeneläden versorgt einen expandierenden Markt. Das rechte Musikangebot er-

streckt sich von Liedermachern über Rock, Black Metal, Techno bis hin zu Neofolk usw. Musik-CDs von Gruppen oder Liedermachern werden getauscht oder kopiert und sind mittlerweile erstaunlich weit unter Jugendlichen verbreitet, nicht zuletzt an Schulen.

Legale und illegale Konzerte ermöglichen eine besonders intensive Begegnung mit rechtsextremer Musik. Texte beziehen sich häufig auf vermeintliche soziale Ungerechtigkeiten oder Benachteiligung im Alltag, auf den Zusammenhalt unter Rechten, auf Heidentum, nordische Mythologie, die Idee des Kampfes, auf die Wehrmacht usw. Als Feindbilder dienen vor allem Ausländer, Juden, Politiker und die Medien. Musik transportiert so in besonderer Weise Emotionen und fragwürdige politische Inhalte. Sie besetzt bestimmte Begriffe und Symbole und schürt Emotionen gegen die demokratische Grundordnung. Der so geschaffene Nährboden macht empfänglich für radikale, rechtsextremistische „Lösungen“.

So hat die rechte Szene in den vergangenen Jahren mehrere Aktionen gestartet, bei denen kostenlose CDs unter dem Namen „Schulhofprojekt“ bundesweit an Schulen verteilt werden sollten. Hinter diesen „Schulhof-CDs“ stehen zum einen neonazistische Kameradschaften, aber auch die NPD, auf deren Medienserver diese CDs als Download angeboten werden.

4. Kleider machen Leute?

Auch im Bereich Kleidung unternimmt die rechte Szene große Anstrengungen, sich an den Bedürfnissen der Jugendlichen zu orientieren. Dabei bedient man sich zum einen etablierter neutraler Kleidungsmarken, die mit einer rechten Bedeutung belegt werden. Zum anderen werden von „Rechten für Rechte“ eigene Labels kreiert. Der Vertrieb dieser Labels erfolgt über das Internet oder über Szeneläden. Die Herstellung und der Vertrieb von Kleidung und Musik haben sich in der Szene zu einem einträglichen Geschäft entwickelt. Die Besitzer einschlägiger Geschäfte und Ver-

sandhäuser sind häufig – allein schon aus marketingstrategischen Überlegungen – auch „politisch“ in der rechtsextremistischen Szene aktiv.

Neben Kleidercodes gibt es eine Vielzahl von Symbolen und Zahlencodes, die eine rechte Gesinnung verdeutlichen. Einige von ihnen sind eindeutig und dementsprechend verboten. Sie demonstrieren offen die politische Einstellung ihres Trägers. Andere wiederum sind verschlüsselt. Sie dienen intern als Erkennungszeichen und tragen damit zur Identitätsbildung innerhalb der Gruppen bei. Aktuell wird auch das Outfit „linker“ Jugendkulturen (Palästinensertuch, Che-Guevara-Shirt, schwarzer Kapuzenpulli) übernommen. Dies dient der Provokation des politischen Gegners und der Verwirrung der Öffentlichkeit.

5. Rechtsextremismus und Internet

Dass das Internet vor allem auch das Medium der Jugend ist, hat die rechte Szene schnell begriffen (vergleiche hierzu auch den Beitrag zum Jugendmedienschutz in diesem Heft, ab Seite 26). Zudem ist es das am schnellsten expandierende Kommunikationsmedium. Der medienpädagogische Forschungsverbund Südwest hat in seiner Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger (JIM 2007) in Deutschland festgestellt, dass 95 % der Haushalte, in denen diese Altersgruppe aufwächst, ans Internet angeschlossen sind. Dabei ist der Anteil der Jugendlichen, die mehrmals pro Woche oder häufiger online sind, auf 83 % gestiegen. In dieser Altersgruppe hat die Beschäftigung mit dem PC/Internet das Fernsehen als wichtigstes Medium abgelöst.

Anders als beim Fernsehen bekommen die Eltern beim Medium Internet kaum mehr mit, was ihre Kinder konsumieren. Oft verfügen die Jugendlichen in diesem Bereich auch über deutlich mehr „Know-how“ als ihre Eltern, was die Beaufsichtigung erschwert.

Die jugendlichen Nutzer bevorzugen kommunikative Tätigkeiten, wie z.B. Chat und E-Mail. Jungen nutzen das Internet häufiger als Mädchen.

Das Internet bietet die Möglichkeit, zu günstigen Preisen Inhalte jeder Art weltweit zu verbreiten. Da es für die Verbreitung unerheblich ist, in welchem Land die Daten tatsächlich gespeichert werden, können über die Speicherung im Ausland die gesetzlichen Bestimmungen eines Landes technisch umgangen werden. Aktuell finden sich über 1000 deutschsprachige Seiten mit rechts-extremistischen, propagandistischen Inhalten im Internet.

Viele dieser Seiten sprechen durch ihre Aufmachung insbesondere Jugendliche an. Neben der Verbreitung rechter Inhalte nutzt die rechts-extreme Szene das Internet intensiv als Medium der Kommunikation. Man findet rechte Gästebücher, Diskussionsforen, rassistische Computerspiele und es gibt zahlreiche Möglichkeiten, rechte Musik kostenlos herunterzuladen.

Besorgniserregend ist die Feststellung der JIM-Studie, dass mehr als ein Viertel der Jugendlichen glauben, dass die Inhalte im Internet vorher auf ihre Richtigkeit überprüft worden sind. Dieser hohe „Glaubwürdigkeitsbonus“ nimmt mit einem geringeren Bildungsgrad und bei den jüngeren Altersgruppen noch zu. Dazu passt, dass ein Teil der rechtsextremen Internetangebote auf den ersten Blick nicht als solche erkennbar sind, da sie mit unverfänglichen Themen, z.B. Umweltschutz oder Musik, „aufmachen“.

Als Reaktion auf die Umtriebe der Rechtsextremisten und die daraus erwachsende Gefahr für junge Menschen hat die Landesregierung die Entwicklung der nachfolgenden Projekte initiiert und unterstützt diese in ihrer Arbeit.



6. Ausgewählte Maßnahmen der Landesregierung zur Rechtsextremismusbekämpfung

6.1 Aussteigerprogramm (R)AUSwege

Gemäß Ministerratsbeschluss vom 13. März 2001 richtete das Landesjugendamt eine zentrale Anlaufstelle für das Programm „(R)AUSwege aus dem Extremismus – Beratung und Hilfen für Aussteigewillige in Rheinland-Pfalz“ ein. Über die kostenlose Hotline 0800 45 46 000 können Interessierte auch anonym die Mitarbeiter des Aussteigerprogramms erreichen. Insbesondere soll den Mitläufern in rechtsextremen Gruppierungen und Cliquen eine wirksame Hilfe angeboten werden.

Die Unterstützung, die das Aussteigerprogramm (R)AUSwege anbietet, ist in vielen Fällen notwendig, da mit der Mitgliedschaft in einer rechten Clique oder einer so genannten „Kameradschaft“ meistens eine Reihe persönlicher Probleme einhergeht.

Wesentliche Inhalte des ersten Beratungsgesprächs sind:

- wie verhalte ich mich, wenn ich aussteigen möchte,
- wie verhalte ich mich gegenüber ehemaligen Kameraden und Kameradinnen,
- wo kann ich sonst noch Hilfe bekommen.

In dieser Phase der Beratung bleiben die Ratsuchenden häufig anonym.

Der Ausstieg ist für die Betroffenen meist ein langer und teilweise beschwerlicher Weg, da sie häufig mit einem Problembündel belastet sind. Keine abgeschlossene Schulausbildung, Probleme am Arbeitsplatz, Anzeigen bei der Polizei oder drohende Strafverfahren, Alkoholkonsum, wenig belastbare familiäre Beziehungen, kaum Freunde außerhalb der rechten Szene oder auch eine zu befürchtende Bedrohung durch die rechten Kameraden erschweren den Ausstieg.

Neben sozialarbeiterischen Hilfestellungen, wie z.B. Sicherung des Lebensunterhalts oder Unterstützung bei der Arbeitsplatz- und Wohnungssuche, ist die Aufforderung zur Auseinandersetzung mit den bisherigen politischen Einstellungen ein wichtiger Bestandteil der Ausstiegsarbeit. Die von den Klienten genannten Gründe für den Szeneeinstieg werden zudem einer kritischen Reflexion unterzogen. Als Einstiegsgründe spielten vor allem „Fun“ und „Action“, die die Szene anfänglich zu bieten hatte, eine wichtige Rolle.

Als wichtiger Ausstiegsgrund wird von den Jugendlichen die drohende bzw. bereits erfolgte Strafverfolgung genannt. Der Hinweis auf das Aussteigerprogramm wird den Jugendlichen von den Strafverfolgungsbehörden oft direkt mitgegeben. Die konsequente Linie, die von Polizei und Justiz in Bezug auf diese Klientel verfolgt wird, beeinflusst die Ausstiegs motivation offenbar dann positiv, wenn eine entsprechende Hilfe und Unterstützung angeboten wird.

Zugenommen haben im letzten Jahr Einzelanfragen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In diesen Fällen waren die Jugendlichen z.B. durch rechtsextremistische Sprüche, Verteilung von Werbematerial für die NPD sowie durch die Teilnahme an NPD-Demonstrationen aufgefallen. Die Erzieherinnen und Erzieher waren unsicher, wie sie mit dieser Situation umgehen sollten. Vor allem befürchteten sie eine negative Beeinflussung der jüngeren Wohngruppenmitglieder. Paral-

lel zu den Gesprächen mit den jeweiligen Jugendlichen haben sich Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngruppe bzw. der Einrichtung zum Themenbereich „Rechtsextremismus“ als hilfreich erwiesen.

6.2 Elterninitiative gegen Rechts

Wenn Jugendliche sich rechten Cliquen oder Szenen zuwenden und sich beispielsweise als „Nazi-Skin“ gebärden, entstehen für die Eltern und Familien meist sehr schwierige und belastende Situationen. Auf der Suche nach einer qualifizierten Beratung bzw. Unterstützung haben sich in der Vergangenheit auch viele betroffene Eltern an das Aussteigerprogramm (R)AUSwege gewandt. Aus der fachlichen Notwendigkeit, die Beratung der Eltern von der Beratung der Jugendlichen zu trennen, wurde das Konzept für die „Elterninitiative gegen Rechts – Hilfen, für Eltern von rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen“ entwickelt.

Seit 2004 können sich betroffene Mütter und Väter mit ihren Sorgen und Fragen an die Elterninitiative wenden. Diese ist beim Landesjugendamt angesiedelt und unter der Telefonnummer 06131 967520 erreichbar. Neben telefonischen Beratungsgesprächen sind auch persönliche Treffen mit den Beraterinnen und Beratern möglich. Häufig geht es am Anfang darum, Hilfestellungen bei der Bewertung zu geben, ob überhaupt und wie weit Jugendliche in der rechten Szene Fuß gefasst haben.

Weiterhin erhält man hier Hinweise und Tipps für den Umgang mit dem Problem bzw. für bestimmte Alltagssituationen.

Die Elterninitiative gegen Rechts ist eine der wenigen professionellen Beratungsstellen für Eltern von rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen in Deutschland.

Häufig stehen die Eltern zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme unter einem erheblichen Druck und beschreiben die familiäre Situation als sehr angespannt. Demzufolge freuen sich die betrof-

fenen Eltern, dass nach dem telefonischen Erstkontakt die Wartezeit bis zu einem persönlichen Beratungsgespräch im Durchschnitt nur acht Tage beträgt.

Im Beratungsprozess legen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elterninitiative großen Wert auf die Einbeziehung der Väter, da diese eine wichtige Rolle innerhalb des familiären Systems, vor allem in Bezug auf die Vorbildfunktion für ihre Söhne, spielen. Über ihre Eltern werden den betroffenen Jugendlichen ebenfalls Beratungsgespräche angeboten. Teilweise konnte dadurch eine Distanzierung von der Szene angestoßen werden. Ein zentraler Aspekt der Beratungsarbeit ist die Unterstützung bzw. der Neuaufbau eines gemeinsamen „Interaktions- und Kommunikationsraums“ zwischen den Eltern und dem Jugendlichen mit dem Ziel, die „Qualität der Beziehung“ zu verbessern (vgl. Becker, 2008 S. 358).

6.3 Informations- und Kommunikationsplattform „Komplex“

Das Internet ist aus unserem heutigen Alltag nicht mehr wegzudenken.

Folglich ist das Internet ein wichtiges Werbemedium und Kommunikationsinstrument der rechtsextremen Szene. Jugendliche der Zielgruppe von (R)AUSwege kamen z.T. durch das Internet in rechtsextremistische Kreise oder sie operierten selbst über das Internet.

Auch Eltern berichteten, dass sie in der Frühphase der Auseinandersetzung mit dem Thema vergeblich im Internet nach qualifizierten Informationen für sich gesucht hatten.

Basierend auf diesen Überlegungen wurde ein Konzept unter der Überschrift „komplex – Kommunikationsplattform gegen Rechtsextremismus“ erarbeitet, um das Internet als modernes und zielgruppengerechtes Zugangsmedium zu nutzen. Im Frühjahr 2008 wurde die Plattform freigeschaltet und ist seitdem unter www.komplex-rlp.de erreichbar.

Die Informations- und Kommunikationsplattform bietet über die Startseite getrennte Zugangswege für die drei Zielgruppen „Jugendliche“, „Eltern“ und „Fachkräfte“. Es werden umfangreiche, zielgruppenspezifische Informationen angeboten. Im Bereich für die Jugendlichen werden diese Informationen mit kleinen Animationen, Spielen und Musikvorschlägen aufgelockert. Neben einem Bereich, der von allen einsehbar ist, gibt es einen geschlossenen Bereich, der nur über einen speziellen Zugang betreten werden kann. Weiter haben die Plattformnutzer die Möglichkeit, sich in Foren und Chats über Rechtsextremismus auszutauschen bzw. sich beraten zu lassen. Hierzu ist eine besondere Anmeldung nötig. Alle Foren und Chats werden moderiert, um sicherzustellen, dass die „Netiquette“ (Umgangsregeln) im Internet eingehalten wird. Weiter können z.B. externe Fachkräfte als Moderatorinnen und Moderatoren für Chats und Foren eingebunden werden. Für lokale Initiativen und Projekte, die sich mit Rechtsextremismus auseinandersetzen, können im Bedarfsfall geschützte Bereiche zur internen Information und Kommunikation eingerichtet werden.

Erste Rückmeldungen der jugendlichen User zeigen, dass diese die umfangreichen Informationen schätzen, die „komplex“ anbietet. Neben der Seite „Was ist Rechtsextremismus?“ werden die Seiten zum Thema „Musik“ am häufigsten angeklickt. Im Bereich der Fachkräfte liegen die Seiten „Wer



hilft weiter?" und „Aktuelle Situation in RLP" vorne und im Elternbereich die Seite „Ist mein Kind rechtsextrem?". Insbesondere Fachkräfte, die ergaben die Rückmeldungen, schätzen die Möglichkeit, schnell und unkompliziert kompetente Informationen abzurufen.

6.4 Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus in RLP

In der Vergangenheit gab es bei (R)AUSwege immer wieder Anfragen von Gemeinden und Kreisen, die im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Aktivitäten Beratungs- und Unterstützungsbedarf signalisierten. In der Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen vor Ort wurden dazu individuelle Lösungsansätze entwickelt und umgesetzt. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen wurde (R)AUSwege vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im Sommer 2007 beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung des Bundesprogramms „kompetent. für Demokratie – Mobile Interventionen gegen Rechtsextremismus" in Rheinland-Pfalz zu erarbeiten und einen entsprechenden Projektantrag zu formulieren.

Das Landesjugendamt übernimmt innerhalb dieses Konzepts die Funktion der Landeskoordinierungsstelle, d.h. hier werden die Beratungsanfragen angenommen und an das Beratungsnetzwerk weitergeleitet. Aktuell hat das Beratungsnetzwerk 18 Mitglieder aus unterschiedlichen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die über Expertenwissen zum Thema Rechtsextremismus verfügen. Im Beratungsnetzwerk werden beispielhaft Fälle besprochen und Handlungsorientierungen entwickelt. Aus dem Expertenteam und lokalen Akteuren vor Ort werden „Mobile Interventionsteams" gebildet, die anlassbezogen und unmittelbar aktiv werden. Die Hilfe vor Ort erfolgt insbesondere durch Beratung sowie weiterführende Unterstützungsleistungen zur Aktivierung von zivilgesellschaftlichem Engagement der Bürger gegen rechtsextreme Tendenzen.

Zusätzlich wurden vier Beratungsknoten, im Rahmen des Bundesprogramms eine rheinland-pfäl-

zische „Spezialität", bei freien Trägern der Jugendhilfe in Regionen verankert, die „Schwerpunkte" rechtsextremistischer Aktivitäten in Rheinland-Pfalz sind. Diese Beratungsknoten sind die ersten Ansprechpartner für betroffene Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und Kommunen und arbeiten eng mit der Landeskoordinierungsstelle zusammen.

Das Spektrum der bisherigen Beratungsanfragen ist breit und reicht von Hinweisen auf Graffiti mit rechtsextremen Symbolen und Sprüchen bis zu Problemen mit Gruppen rechtsextrem orientierter Jugendlicher in einer Verbandsgemeinde. Die Erfahrungen aus der bisherigen Arbeit zeigen, dass Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz häufig ein „Grauzonenproblem" ist, das heißt, Probleme in diesem Bereich bleiben meist unter der Schwelle der öffentlichen Wahrnehmung bzw. der Straffälligkeit. Eine Aufgabe des Beratungsnetzwerks besteht deshalb in der Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Es geht darum, den Blick für rechtsextreme Tendenzen und Entwicklungen zu schärfen und dagegen aktiv zu werden, um rechtsextremen Gruppierungen ihre Rekrutierungsbemühungen, insbesondere unter Jugendlichen, zu erschweren.

Zu erreichen ist das Beratungsnetzwerk unter der Telefonnummer 06131 967185 und der E-Mail-Adresse beratungsnetzwerk@lsjv.rlp.de.

7. Rechtsextremismus – nur ein Problem der Jugend?

Die Verankerung der vier Projekte im Landesjugendamt könnte den Schluss zulassen, dass Rechtsextremismus vor allem ein jugendkulturelles Phänomen/Problem ist. Empirische Untersuchungen weisen jedoch darauf hin, „dass rechtsextreme Einstellungen durch alle gesellschaftlichen Gruppen und in allen Bundesländern gleichermaßen hoch vertreten werden" (Decker; Brähler 2006 S.55). In der Altersgruppe der über 60-Jährigen finden sich z.B. deutlich höhere Zu-

stimmungswerte zu rechtsextremen Einstellungen als bei jüngeren Altersgruppen.

Allerdings sind Jugendliche bzw. junge Menschen einem besonderen Risiko ausgesetzt, da sie auf der einen Seite vorrangige Zielgruppe rechtsextremer Agitationsbemühungen sind und sie auf der anderen Seite besondere Belastungen (vgl.

Lebenslagen in Deutschland 2008) zu tragen haben. Diese machen sie möglicherweise empfänglicher für „Lösungsansätze“ und „Schuldzuschreibungen“, wie sie von rechtsextremen Ideologen vertreten und, z.B. über Medien, vermittelt werden. Die Verortung im Landesjugendamt, dessen Aufgaben im Schutz von Kindern und Jugendliche liegen, ist daher folgerichtig.

Literatur:

AGENTUR FÜR SOZIALE PERSPEKTIVEN (HRSG.): Das Versteckspiel. Hamburg 2008

BAIER, DIRK; RABOLD, SUSANN: Die KFN-Schülerbefragung 2005 und 2006. Ausgewählte Ergebnisse für Niedersachsen. www.kfn.de/versions/kfn/assets/praktierkerrundbrief17_baier_rabold

BECKER, RAINER: Ein normales Familienleben. Schwalbach 2008

BRAUN, STEFAN: Rechtsrock – die Jugend im Visier. ajs-informationen 2/41. Stuttgart 2005

BUNDESREGIERUNG (HRSG.): Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin 2008

DECKER, OLIVER; BRÄHLER, ELMAR: Vom Rand zur Mitte. Berlin 2006

FAHR, MARGITTA S.: Was steht auf jedem Haus? Ausländer raus! Potsdam 2002

GESICHT ZEIGEN (HRSG.): Handbuch für Zivilcourage. Frankfurt/New York 2000

GLASER, STEFAN; PFEIFFER, THOMAS: Erlebnisswelt Rechtsextremismus. Bonn 2007

GRUMKE, TH.; WAGNER, B.: Handbuch Rechtsradikalismus. Opladen 2002

HEITMEYER, W.: Deutsche Zustände, Folge 1. Frankfurt a. M. 2002

HOPF, CHRISTEL; RIEKER, PETER U.A.: Familie und Rechtsextremismus. München 1995

MEDIENPÄDAGOGISCHER FORSCHUNGSVERBUND SÜDWEST: Jugend, Information, (Multi-)Media. Stuttgart 2007

MÖLLER, K.: Rechte Kids. Weinheim und München 2000

MÖLLER, KURT; SCHUMACHER, NILS: Rechte Glatzen. Wiesbaden 2007

RIEKER, PETER: Fremdenfeindlichkeit und Sozialisation in Kindheit und Jugend. APuZ 37/2007

FÜR DEMOKRATIE COURAGE ZEIGEN –

DAS NETZWERK FÜR DEMOKRATIE UND COURAGE RHEINLAND-PFALZ (NDC)

Ein Beitrag des Netzwerks für Demokratie und Courage Rheinland-Pfalz

1. Hintergrund

Die 2006 erschienene Studie „Vom Rand zur Mitte“ kommt zu dem Ergebnis, dass rechtsextreme Einstellungen durch alle gesellschaftlichen Gruppen und in allen Bundesländern stark vertreten sind und somit Rechtsextremismus „ein politisches Problem in der Mitte der Gesellschaft“ ist.¹ In allen Altersgruppen sind rechtsextreme Einstellungen zu finden, wobei diese bei älteren Menschen stärker ausgeprägt sind als bei jungen Menschen. Das bedeutet, dass rechtsextreme Einstellungen kein Phänomen ausschließlich von jungen Menschen ist. Beim Wahlverhalten schlagen die rechtsextremen Einstellungen jedoch nicht durch, da die rechtsextremen Parteien nur einen kleinen Teil der Bevölkerung an sich binden können.² Aus diesem Grund ist der Wahlerfolg von rechtsextremen Parteien, bis auf einige Ausnahmen, gering. Auffällig in diesem Kontext aber ist, dass z.B. bei den Landtagswahlen in Sachsen 2004 in der Altersgruppe der 18- bis 24-jährigen Männer 25 Prozent die NPD wählten³ und bei den Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern 17 Prozent der Wählerinnen und Wähler der NPD unter 25 Jahre alt waren, davon 23 Prozent männliche Jungwähler.⁴

Gleichzeitig beschreibt die IG-Metall-Jugendstudie⁵ bei jungen Menschen ein rückläufiges Interesse an Politik, einen engen Politikbegriff, eine Leugnung des Politischen bis hin zu einer politischen

Verwahrlosung. Die Leugnung des Politischen und der enge Politikbegriff reduziert das Politische auf das, was Politikerinnen und Politiker oder die Parteien tun – Jugendliche fühlen sich nicht besonders davon angesprochen.

2002 startete das auf zehn Jahre angelegte Forschungsprojekt „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ an der Universität Bielefeld. Im Rahmen dieser Untersuchung geht die Forschergruppe um Professor Wilhelm Heitmeyer der Frage nach, wie Menschen aus verschiedenen sozialen, religiösen und ethnischen Gruppen sowie mit unterschiedlichem Lebensstil in der Gesellschaft von der Mehrheit wahrgenommen werden und in welchem Ausmaß diese Gruppen mit Feindseligkeit konfrontiert sind. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ergibt sich aus den gemessenen Einstellungen zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Homophobie, Obdachlosenabwertung, Behindertenabwertung, Islamophobie, klassischem Sexismus und Etabliertenvorrechten. Hierbei zeigt sich, dass die einzelnen Einstellungen nicht unabhängig voneinander ausgeprägt, sondern mehr oder weniger stark miteinander verbunden sind. Laut Ergebnissen stimmen 60 Prozent der Ost- und 46 Prozent der Westdeutschen fremdenfeindlichen Aussagen zu. Die hohe Zustimmung bei negativen Einstellungen zu „Fremden“ korrespondiert mit Forderungen nach besonderen Vorrechten für „Deutschstämmige“.⁶

Diese unterschiedlichen Studien zeigen, dass es ein Defizit im Bereich des Demokratieverständnisses im Allgemeinen gibt, besonders aber bei der Unterscheidung und analytischen Trennung von

1) Decker/Brähler, S. 158

2) Decker/Brähler, S. 50 ff.

3) Neu, S. 8

4) Schoon, S. 17

5) Vgl. Bibouche, Held 2002

6) Heitmeyer/Mansel; S. 26 f.

politischen Abläufen, dem Verständnis demokratischer Willensbildungsprozesse, den Inhalten von konkreten Politikfeldern oder einfach „nur“ der Wertschätzung eines demokratischen Werts, wie etwa Meinungs- oder Versammlungsfreiheit. Hieraus kann resultieren, den Erfolg einer demokratischen Gesellschaft lediglich nach ökonomischen Wohlstandskriterien zu bemessen oder dominante politische Diskurse unreflektiert zu übernehmen. Auf der anderen Seite aber mangelt es Einzelnen auch an grundlegenden demokratischen Kompetenzen, wie etwa einer ausgeprägten Reflexions-, Feedback- und Kommunikationsfähigkeit, der prinzipiellen Achtung des jeweiligen Gegenübers und der Menschen im Allgemeinen.

2. Das Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC)

Vor diesem Hintergrund setzt die Arbeit des Netzwerks für Demokratie und Courage (NDC) an, in deren Mittelpunkt die Vermittlung von Kompetenzen eines demokratischen Miteinanders steht.

Das Netzwerk für Demokratie und Courage wurde 1999 in Sachsen gegründet und existiert mittlerweile in zehn Bundesländern (Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Berlin, Brandenburg, Thüringen, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz). Es wird in den verschiedenen Bundesländern von unterschiedlichen Projektakteurinnen und -akteuren getragen. Die Jugend des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB Jugend) ist in allen Landesnetzstellen Netzwerkträgerin. In Rheinland-Pfalz wurde das Netzwerk für Demokratie und Courage 2002 auf Initiative der DGB Jugend zusammen mit den Jusos, der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken, dem Jugendwerk der AWO und der LandeschülerInnenvertretung gegründet. 2005 kamen die Grüne Jugend und 2006 der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) hinzu. Seit 2002 sind über 170 Teamerinnen und Teamer und 9 Trainerinnen und Trainer ausgebildet worden. In Schulen wurden bisher über 650 Projektstage durchgeführt und dadurch über



15.000 Schülerinnen und Schüler erreicht. Die Projektstage „Für Demokratie Courage zeigen“ können ab dem 14. Lebensjahr angeboten werden und haben zum Inhalt, die demokratische Kultur bei Jugendlichen zu stärken. Statt abstrakter Wissensvermittlung wird auf die praktische Beteiligung der Jugendlichen gesetzt. Junge Menschen sollen zu Themen wie Vorurteile und Diskriminierung, Migration, Flucht von Menschen und Fluchtursachen, Macht und Machtmissbrauch, Utopien, Mitbestimmung im Betrieb, Rechtsextremismus und Europa zum kritischen und reflektierten Denken sensibilisiert und angeregt werden. Das NDC will Mut machen, nicht wegzusehen, wenn Menschen rassistische Vorurteile haben oder Gewalt gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern ausgeübt wird. Es sollen den Schülerinnen und Schülern Wege aufgezeigt werden, mit verschiedenen Kulturen, Meinungsunterschieden und Konflikten gewaltfrei umzugehen. In diesem Zusammenhang werden Werte wie Solidarität, eine demokratische Beteiligung und Partizipation in der Gesellschaft, Verständigung und Courage in den Mittelpunkt gestellt. Ein Projekttag dauert sechs Stunden und findet in der Schule mit einer Klasse statt. Durchgeführt wird ein Projekttag von hierfür speziell ausgebildeten Teamerinnen und Teamern. Das NDC bietet insgesamt sieben Projektstage an. Die Projektstage werden von den Schulen sehr gut angenommen. Zumeist gibt es eine Vorlaufzeit von

ca. fünf Monaten. Es gibt viele Schulen, an denen das NDC jedes Jahr vertreten und fest im Schulablauf verankert ist. Dies kann als Qualitätskriterium der rheinland-pfälzischen Arbeit des NDC bewertet werden.

Seit Mai 2008 befindet sich das NDC mit neuen Modellprojekten im Bundesprogramm „Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Demokratie und Toleranz“. Einen Schwerpunkt bildet die Arbeit an Schulen, die den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ tragen.⁷ Diese Bezeichnung steht für ein europaweites Projekt von und für Schülerinnen und Schüler, die sich gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus und für mehr Toleranz, Integration und die Werte einer freiheitlichen demokratischen Ordnung einsetzen möchten. (Vgl. hierzu auch den Artikel der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz auf Seite 19). Für diese Schulen kann das NDC ein Paket anbieten, das aus einer zweektägigen Durchführung von Zukunftswerkstätten, einer einjährigen Betreuung zur Realisierung der Ergebnisse aus der Zukunftswerkstatt, Projekttagen und ggf. Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern zum Thema Rechtsextremismus besteht. Dies ermöglicht eine nachhaltige

und kontinuierliche Arbeit über einen längeren Zeitraum an diesen Schulen.

Durch die Erweiterung der bisherigen Arbeit in Schulen auf das Feld der offenen Jugendarbeit versucht das NDC einen weiteren sozialen Raum, in dem sich Jugendliche bewegen, zu erschließen. Für Jugendhäuser und Jugendtreffs hat das NDC hierfür drei verschiedene, dreistündige Module entwickelt. Diese beschäftigen sich mit Themen wie Gruppenidentität, Vorurteile und Diskriminierung von Gruppen, Gruppenkonflikte, Konfliktverhalten und Konfliktlösungen, Teamfähigkeit, Kommunikations- und Feedbackübungen. Für die offene Jugendarbeit können auch Zukunftswerkstätten und Fortbildungen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer von Jugendtreffs angeboten werden.

3. Vermittlung demokratischer Kompetenzen

Innerhalb der demokratischen Kompetenzen, die in den Projekttagen, den neuen Angeboten für die offene Jugendarbeit und der Durchführung von Zukunftswerkstätten vermittelt werden, kristallisieren sich für das NDC vier inhaltliche Ziele und Themenschwerpunkte heraus:

Diversity, indem das NDC vermittelt, dass gesellschaftlicher Pluralismus, Vielfalt an Kulturen innerhalb eines Landes und unterschiedliche Lebenseinstellungen grundlegende demokratische Werte sind, die der Entfaltung des/der Einzelnen dienen.

Antirassismus, indem einer überhöhten Wertvorstellung einer „Rasse“ oder Kultur gegenüber einer anderen entschlossen, informativ und mit jugendgerechten Methoden entgegengetreten wird. In den Projekttagen und Modulen der offenen Jugendarbeit werden z.B. Themen wie Vorurteile und Diskriminierung und deren Zusammenwirken thematisiert. Durch die Thematisierung von Ursachen und Gründen von Flucht und der damit einhergehenden politischen Aner-



7) In diesem Bereich gibt es eine enge Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung.

kennung bzw. Nichtanerkennung in Deutschland auf Asyl werden Empathie mit Flüchtlingen und Wissen vermittelt.⁸

Sozialkompetenzen, die durch die Methode der Zukunftswerkstatt und der auf Partizipation ausgelegten Projektstage sowie der neuen Module für die offene Jugendarbeit vermittelt werden. Die Module der offenen Jugendarbeit behandeln Themen wie Gruppenidentifikation (In- und Out-Group), Gruppenprozesse, Konflikte und Konfliktebenen und Wirkungsweisen von Kommunikation.

Demokratieverständnis, das durch die Inhalte des NDC transportiert wird, z.B. durch Rollenspiele, in denen es um Machtmissbrauch, aber auch um die Erfahrung von Machtgebrauch geht oder um die Vermittlung von Solidarität als Wert, der den „Kitt“ einer Gesellschaft bildet. Durch die Thematisierung der verschiedenen Ideologieelemente von Rechtsextremismus wird gezeigt, dass Rechtsextremismus eine Gefahr für eine pluralistisch verfasste Gesellschaft darstellt.

4. Grundsätze der Arbeit des NDC und Kompetenzvermittlung

Jugend für Jugend

In der Arbeit des Netzwerks wird das aus der Peer-Group-Education abgeleitete Prinzip „Jugend für Jugend“ angewandt. Junge Menschen werden in qualifizierten, beteiligungsorientierten Bildungsprozessen ausgebildet und befähigt, mit anderen jungen Menschen zu arbeiten. Dies öffnet den Zugang zu Jugendlichen und ihren Lebenswelten. Sie akzeptieren die Teamerinnen und Teamer als gleichwertige Partner und drängen diese nicht in eine distanzierte „Erwachsenenposition“. Junge Menschen reden in einer ähnlichen Sprache miteinander und können somit die soziale Wirklichkeit von anderen jungen Menschen eher begreifen und damit umgehen. Mit diesem Wirk-

8) siehe hierzu Ergebnisse der Untersuchung in Bremm 2008

Arbeitsprinzip werden Kommunikationshürden abgebaut, und eine gleichberechtigte Diskussebene wird angeboten. Die Teamerinnen und Teamer des NDC wirken authentisch und regen junge Menschen an, Zivilcourage als Grundtugend gelebter Demokratie und Solidarität zu verstehen.

Ziel-Inhalt-Methoden-Papier

Durch das zeitlich begrenzte Setting in den Projekttagen (sechs Stunden) und Modulen der offenen Jugendarbeit (drei Stunden) arbeitet das NDC zielorientiert und verwendet hierfür ein Ziel-Inhalt-Methoden-Papier (ZIM). Im ZIM-Papier sind alle Bildungsziele, Inhalte und Methoden detailliert aufgeführt. Es gibt den Teamerinnen und Teamern des NDC nicht nur Sicherheit bei der Durchführung der Inhalte, sondern gewährleistet auch die einheitliche Umsetzung der verschiedenen Konzepte. Im ZIM-Papier befinden sich sowohl sozial-emotionale als auch kognitive Bildungsziele, deren Inhalte durch entsprechende Methoden den Teilnehmenden vermittelt werden.

Freiwilliges Engagement

Die Teamerinnen und Teamer des NDC engagieren sich freiwillig. Das bedeutet eine hohe Motivation und eine große Identifikation mit den Projektinhalten. Sie sind diejenigen, die das Wesen des Projekts ausmachen, die Inhalte in den Projekttagen und Modulen gestalten, den Kontakt zu den Jugendlichen haben und unsere „Message“ nach außen tragen.

Gender-Mainstreaming

Um die geschlechtsspezifischen Rollenzuweisungen von Frauen/Mädchen und Männern/Jungen zu thematisieren, diese auch bewusst zu machen und zu hinterfragen, spielt Gender-Mainstreaming für das NDC eine sehr wichtige Rolle. Die Inhalte und Methoden der Projektstage ermöglichen eine direkte Sensibilisierung für die eigene, aber auch für die andere Geschlechterrolle. Bei allen Aktionen wird auf eine Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern geachtet. Sexismus und der Benachteiligung von Mädchen und Frauen wird aktiv entgegengetreten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer beider Geschlechter erleben

durch gemischtgeschlechtliche Teams positive Identifikationsfiguren und erhalten so Anreize, sich zu beteiligen, aktiv zu werden und sich einzubringen. Ein Projekttag und Modul werden i. d. R. von einem gemischtgeschlechtlichen Team durchgeführt.

5. Schlussbetrachtung

Das NDC steht für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Schule und außerschulischer Bildungsarbeit und dafür, dass sich Schule für Akteure von außerhalb öffnet.

Durch die Unterstützung der Landesregierung können die Angebote des NDC an den Schulen kostenlos stattfinden. Das NDC wird von Schulen aus dem gesamten Bundesland gebucht. Durch das Ziel-Inhalt-Methoden-Papier ist der Ablauf der Projekttag vorgegeben. Dennoch verlaufen nicht alle gleich, da der Ablauf stark von der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler abhängt. Hierbei lässt sich unabhängig von der Schulform ein hohes Interesse der beteiligten Klassen an den Inhalten feststellen. Zu bemerken ist, dass Vorurteile gegenüber bestimmten gesellschaftlichen Gruppen in allen Schulformen vorhanden sind. In Gymnasien herrschen eher Vorurteile gegenüber Langzeitarbeitslosen und in Hauptschulen gegenüber Migrantinnen und Migranten. Ebenso stellt das NDC verstärkt fest, dass viele Schülerinnen und Schüler rechtsextreme Bands, Zahlencodes oder Kleidungsmarken kennen. Dies besonders in Gebieten in Rheinland-Pfalz, in denen verstärkte Aktivitäten von Kameradschaften oder der NPD beobachtet werden.

Auf die neuen Erfahrungen durch das Modellprojekt, die dem NDC eine kontinuierliche Arbeit an den teilnehmenden „Schulen ohne Rassismus – Schulen mit Courage“ ermöglichen, und auf das Feld der offenen Jugendarbeit sind wir sehr gespannt und freuen wir uns!

Kontakt / Ansprechpartner

DGB Jugend c/o Netzwerk für Demokratie und Courage

Kai Partenheimer
Kaiserstraße 26–30
55116 Mainz

🌐 www.netzwerk-courage.de

Literatur:

BIBOUCHE, SEDDIK; HELD, JOSEF: Die IG Metall Jugendstudie. Jugend 2000. Neue Orientierungen und Engagementformen bei jungen Arbeitnehmer/innen, 2002

BREMM, DANIEL: Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus. Die Evaluation eines Projekttags des „Netzwerk für Demokratie und Courage“. Unveröffentlichte Magisterarbeit, 2008

DECKER, OLIVER; BRÄHLER, ELMAR: Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland, 2006

HEITMEYER, WILHELM; MANSEL, JÜRGEN: Gesellschaftliche Entwicklung und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit: Unübersichtliche Perspektiven, S. 13–36. In: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände, Band 6, 2008

NEU, VIOLA: Landtagswahl in Sachsen am 19.09.2004. http://www.kas.de/wf/doc/kas_5343-544-1-30.pdf, 10.11.2008

SCHOON, STEFFEN: Wählerverhalten und Strukturmuster des Parteienwettbewerbs in Mecklenburg-Vorpommern nach der Landtagswahl 2006, S. 9–21. In: Schoon, Steffen; Werz, Nikolaus (Hrsg.): Die Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern 2006 – Die Parteien im Wahlkampf und ihre Wähler. <http://www.wiwi.uni-rostock.de/fileadmin/Institute/IPV/Informationen/Publikationsreihe/IPV-Reihe27.pdf>, 10.11.2008.

TOLERANZ LERNEN UND LEBEN

JUGENDPROJEKTE FÜR DEMOKRATIE UND INTEGRATION UND GEGEN FREMDENFEINDLICHKEIT UND RECHTSEXTREMISMUS

Ein Beitrag der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz

1. Vorbemerkung

Kulturelle, ethnische und religiöse Vielfalt prägen unsere Gesellschaft immer stärker. Im Grundgesetz ist festgelegt, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache oder seiner religiösen und politischen Anschauung benachteiligt werden darf. Dennoch begegnen uns Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in vielfältiger Art und Weise und an den verschiedensten Orten. Daher ist es wichtig, dass junge Menschen sich so früh wie möglich mit diesem Problem auseinandersetzen.

Der Schwerpunkt der politischen Bildung liegt dabei auf Information und Prävention: Demokratische Werte, das Eintreten für Toleranz, Interkulturalität und Integration müssen vermittelt werden. Alternative Jugendkulturen und Initiativen gegen Rechtsextremismus und für Pluralismus müssen gefördert werden.

Besondere Zielgruppen präventiver Arbeit sind Schulen sowie Jugendliche allgemein. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, sich zu engagieren, zwei dieser Projekte werden hier vorgestellt.

2. „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“

„Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ (SOR-SMC) ist ein europaweites Projekt von und für Schülerinnen und Schüler, die sich gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus und für mehr Toleranz, Integration und die Werte

unserer freiheitlichen demokratischen Ordnung einsetzen wollen.

Die Maßnahme wird unter anderem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und vom Europäischen Sozialfonds gefördert.

Das Projekt SOR-SMC hat ein überzeugendes Konzept: Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung, führen Projekte zur Überwindung von Rassismus, Intoleranz und Gewalt durch und entwickeln dadurch genau die Eigenschaften, die wir brauchen, um diese Erscheinungen auf Dauer zu überwinden.

Sie treten ein für Weltoffenheit und Interkulturalität und engagieren sich für gegenseitige Akzeptanz und für Respekt voreinander, für Fairness, Chancengleichheit und für eine gewaltfreie demokratische Gesellschaft.

Das Besondere am Projekt SOR-SMC ist, dass sich Jugendliche aus eigener Motivation dafür entscheiden, Toleranz zu lernen und zu leben.

Sie entscheiden darüber, wie sie ihr Umfeld, ihr Umgehen miteinander und ihre Zukunft gestalten möchten.

Die Schülerinnen und Schüler wollen für alle Formen von Diskriminierung, Gewalt und Rassismus sensibilisieren. Und sie wollen andere motivieren, sich ebenfalls für die Werte unserer freiheitlichen Demokratie, für den Abbau von Vorurteilen und für die Achtung voreinander einzusetzen.

Durch die handlungsorientierte Ausrichtung des Projektes wird Lernen mit sozialer und praktischer Erfahrung verknüpft.

„Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ wurde 1988 in Belgien gegründet und 1995 in Deutschland eingeführt. Mittlerweile beteiligen sich über 700 Schulen in Belgien, Deutschland, Österreich, den Niederlanden und Spanien an dem Projekt.

In Deutschland gibt es zurzeit über 500 Schulen im Projekt, in Rheinland-Pfalz sind es 16, etliche weitere sind auf dem Weg dahin.

Will eine Schule eine SOR-SMC-Schule werden, bedarf es dazu des Willens und der Initiative der Schülerinnen und Schüler, im Sinne des Selbstverständnisses aktiv zu werden. Sie müssen selbst entscheiden, in welcher Weise sie die formale Voraussetzung zur Teilnahme am Projekt SOR-SMC erfüllen, nämlich eine Unterschriftenaktion, in der mindestens 70 Prozent der Mitglieder der Schulgemeinschaft die drei Grundregeln der Aktion anerkennen. Diese sind:

- Ich werde mich dafür einsetzen, dass es zu einer zentralen Aufgabe meiner Schule wird, nachhaltige und langfristige Projekte, Aktivitäten und Initiativen zu entwickeln, um Diskriminierungen, insbesondere Rassismus, zu überwinden.
- Wenn an meiner Schule Gewalt, diskriminierende Äußerungen oder Handlungen ausgeübt werden, wende ich mich dagegen und setze mich dafür ein, dass wir in einer offenen Auseinandersetzung mit diesem Problem gemeinsam Wege finden, einander zukünftig zu achten.
- Ich setze mich dafür ein, dass an meiner Schule ein Mal pro Jahr ein Projekt zum Thema Diskriminierungen durchgeführt wird, um langfristig gegen jegliche Form von Diskriminierung, insbesondere Rassismus, vorzugehen.

Die Unterschriften werden bei der Bundeskoordination in Berlin eingereicht und die Schule sucht sich einen Paten/eine Patin – das können ein Sportler/eine Sportlerin, Schauspieler/Schauspielerin, Politiker/Politikerin, Sänger/Sängerin, eine andere Person des öffentlichen Lebens oder auch eine Gruppe von Personen sein.

Ist diese Person gefunden, wird der Schule in einem Festakt der Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ verliehen – mit Urkunde und Schild, das an der Schule befestigt wird.

Der verliehene Titel ist Anerkennung und Ehre, aber auch eine Verpflichtung, ein permanenter Auftrag:

Die Schule muss den Nachweis erbringen, dass sie die Einstellung auch lebt und in der Zukunft leben wird. Dazu muss pro Jahr ein Projekt gegen Diskriminierung und für Toleranz und Courage durchgeführt werden. Dem Ideenreichtum und der Kreativität sind dabei keinerlei Grenzen gesetzt. Es können Gesprächsrunden organisiert, Postkarten erstellt oder Plakate produziert werden. Es können Theaterstücke gespielt, Lesungen angeboten oder multikulturelle Feste gefeiert werden. An den Schulen werden Konzerte gegen Rechts veranstaltet, Videos gedreht oder Exkursionen (z.B. zu Gedenkstätten oder Ausstellungen) organisiert. Es können Nachhilfeprojekte oder auch z.B. Malkurse zu bestimmten Themen sein.

Rat und Hilfe gibt es bei der Bundeskoordination in Berlin und mittlerweile 12 Landeskoordinatationen in 12 Bundesländern. In Rheinland-Pfalz hat die Landeszentrale für politische Bildung in Kooperation mit dem Netzwerk für Demokratie und Courage im Jahre 2008 die Landeskoordination für das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ übernommen.

Die Landeskoordination betreut die SOR-SMC-Schulen in Rheinland-Pfalz. Sie berät und vernetzt die Schulen untereinander, macht Projektangebote, vermittelt Projektpartner und vieles mehr.

Zusammen mit den Kooperationspartnern werden regionale und landesweite Treffen organisiert. Es werden Informationsveranstaltungen für am Projekt interessierte Schulen sowie zahlreiche Veranstaltungen zu den Themenbereichen Fremdenfeindlichkeit, Gewalt, Rassismus, Rechtsextremismus und Integration durchgeführt. Darüber hinaus gibt es ein umfangreiches Angebot in der Gedenkarbeit.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.schule-ohne-rassismus.org oder bei der Landeszentrale für politische Bildung.

3. „ballance 2006 Rheinland-Pfalz“

Das Projekt „ballance 2006 Rheinland-Pfalz“ wurde im Jahre 2004 in Rheinland-Pfalz initiiert. Es wird von prominenten Sportlerinnen und Sportlern unterstützt und ist an Organisationen, Personen und Vereine gerichtet, die in der Jugendbetreuung und in der Jugendarbeit tätig sind.

„ballance 2006 Rheinland-Pfalz“ ist ein Projekt des Landes Rheinland-Pfalz in Kooperation mit der Projektträgergemeinschaft, bestehend aus dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Deutschen Fußball-Bund, dem Fußballverband Rheinland und dem Südwestdeutschen Fußball-Verband, Vereinen aus der 2. Bundesliga, dem Landessportbund Rheinland-Pfalz, dem Landespräventionsrat und der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz.

Mit diesem Straßenfußballprojekt soll nach einem besonderen pädagogischen Konzept Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 16 Jahren frühzeitig das Verständnis für Toleranz, Fairness und integratives Verhalten auch jenseits des Fußballplatzes spielerisch vermittelt werden.

Im Rahmen von Straßenfußballturnieren wird nach einem besonderen Modus gespielt. So entscheiden zum Beispiel über den Spielausgang nicht nur die Anzahl der geschossenen Tore, sondern auch Punkte, die für faires Verhalten, für

Akzeptanz und besonderen Teamgeist gewährt werden. So gewinnt nicht zwangsläufig das sportlich stärkere Team. In gemischten Mannschaften, bestehend aus Mädchen und Jungen, Behinderten und Nichtbehinderten, Migranten und Deutschen wird dem Aspekt der Rücksichtnahme besondere Bedeutung beigemessen. So soll Diskriminierung und Gewalt vorgebeugt werden. Es wird spielerisch erlernt, das Miteinander zu verbessern und das Anderssein zu akzeptieren.

Bei den Turnieren werden Schiedsrichter durch „Teamer“ ersetzt. Unter Anleitung dieser Teamerinnen und Teamer, die die Mannschaften betreuen, werden sowohl die Spielregeln gemeinsam festgelegt als auch die Bewertungen der Mitspieler und der Spiele gemeinsam vorgenommen. Das Spiel wird von den Teams selbst geführt. Der Teamer hat eine zentrale Rolle als Vorbild und Motivator für die Kinder und Jugendlichen. Um ihn auf seine Aufgabe vorzubereiten, führt „ballance 2006 Rheinland-Pfalz“ vor der jeweiligen Veranstaltung eine kostenlose Teamerschulung durch.

Für ein Turnier stellen die Projektträger kostenfrei so genannte Street-Soccer-Courts und spezielle Spielbälle zur Verfügung. Die Veranstalter werden hinsichtlich des Veranstaltungsmanagements und der pädagogischen Umsetzung desselben geschult.

Ein ballance-Turnier kann als kostenloses Unterhaltungsangebot mit professioneller Unterstützung auch in andere Veranstaltungen integriert werden. Wenn die jeweilige Veranstaltung auf öffentlichen Plätzen durchgeführt wird, kann sich ein breiteres Publikum an dem Spiel erfreuen und den pädagogischen Effekt des Projektes wahrnehmen.

Ziel ist, auf diesem Weg soziale Verantwortung und Toleranz gegenüber anderen spielerisch zu vermitteln und so Diskriminierung und Gewalt vorzubeugen. Durch die Einbeziehung von Betreuern, Eltern, Trainern und Verantwortlichen in der Jugendbetreuung strebt das Projekt ein Netz-

werk – auch in das benachbarte Ausland – an, das dieses Ziel nachhaltig zu gewährleisten hilft.

Ein Straßenfußballturnier „ballance 2006 Rheinland-Pfalz“ für Integration, Fairplay und Toleranz

kann man bei den jeweiligen Projektleitern oder bei den Geschäftsstellen der Fußballverbände anmelden, zu finden unter www.ballance2006rlp.de. Dort findet man auch weitere Informationen zum Projekt.

SCHULISCHE UND AUSSERSCHULISCHE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES RECHTSEXTREMISMUS

Ein Beitrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung:

Erziehung zur Demokratie und die Erweiterung von Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen sind zentrale Grundlagen für Rechtsextremismusprävention. Dies gilt sowohl für den schulischen als auch den außerschulischen Bereich.

Rechtsextremismusprävention ist eine zentrale gesellschafts- und bildungspolitische Aufgabe. Sie ist eingebettet in die Verpflichtung von Schule und Jugendarbeit, Kinder und Jugendliche zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen.

Ein zentraler Aspekt schulischer wie außerschulischer Bildung ist es, Kinder und Jugendliche zu Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und sozialem Engagement zu befähigen. Hierbei spielen die Vermittlung von politischem Wissen, aber auch die Förderung sozialer und persönlicher Kompetenzen eine wichtige Rolle.

Gerade vor dem Hintergrund, dass man Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit rational nur schwer begegnen kann, ist die Entwicklung

demokratischer Denk- und Verhaltensstrukturen zentral, da sie die Ausbildung so genannter Soft Skills, wie Konfliktlösungskompetenz, emotionale und soziale Intelligenzen, fördern.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Förderprogramme der politischen und sozialen Bildung, in schulischem wie außerschulischem Kontext als wichtigen Beitrag zur Rechtsextremismusbekämpfung.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur fördert verschiedene Programme der Jugendarbeit, die helfen, Kindern und Jugendlichen Mitbestimmung zu ermöglichen, andere Kulturen kennenzulernen sowie Toleranz und Vielfalt zu erleben.

Für die Förderung von **Maßnahmen der sozialen Bildung**, die häufig in Form von Ferien- und Freizeitaktivitäten stattfinden und Kinder und Jugendliche darin unterstützen, soziale Kompetenzen zu entwickeln und zu stärken, sind im aktuellen Haushalt jährlich rd. 943.000 Euro eingestellt. **Maßnahmen der politischen Jugendbildung**

werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur jährlich mit 384.000 Euro unterstützt.

Im Rahmen des **Pilotprogramms „Soziale Bildung Plus“** wird seit 2007 modellhaft erprobt, soziale Bildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit mit einem gegenüber dem Programm „Soziale Bildung und Freizeit“ erhöhten Fördersatz zu bezuschussen.

Partizipation ist ein Ziel, das für alle Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen gelten muss. Es ist sowohl Aufgabe als auch Chance von inner- und außerschulischer Bildungsarbeit, Beteiligungsmöglichkeiten in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Im Rahmen der Leitstelle Partizipation fördert das Jugendministerium seit vielen Jahren zahlreiche Projekte und Maßnahmen, die es jungen Menschen ermöglichen, mitzureden und mitzugestalten (vgl. hierzu www.net-part.rlp.de).

Zusätzlich können innerhalb der rheinland-pfälzischen **„Woche der Kinderrechte“** rund um den Weltkindertag am 20. September Projekte von bzw. für Kinder und Jugendliche zur Sensibilisierung für Kinderrechte vom MBWJK anteilig gefördert werden (vgl. hierzu www.kinderrechte.rlp.de). Grundlage ist jeweils ein Artikel der UN-Kinderrechtskonvention, die Kinderrechte wie das Recht auf Schutz vor Diskriminierung, das Recht auf Schutz vor Gewalt oder auch das Recht auf Beteiligung und Bildung als Staatenverpflichtung festschreibt.

Die **Internationale Jugendarbeit** trägt ebenfalls dazu bei, den Austausch, die Begegnung und das Miteinander von Kulturen zu ermöglichen und auf diese Weise rechtsextremen Denk- und Verhaltensstrukturen entgegenzuwirken. Vorurteile abzubauen sowie Vielfalt und Toleranz kennenzulernen sind Ziele internationaler Jugendarbeit und schulischer Begegnungsarbeit, die einen wichtigen Baustein innerhalb der Bildungs- und Jugendpolitik des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur darstellen.

Darüber hinaus werden zahlreiche innerschulische Bildungsprogramme gefördert, die Sozialkompetenzen vermitteln, demokratiefördernd wirken und die Bekämpfung rechtsextremer Tendenzen unterstützen.

Partizipation ist für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur auch im Schulbereich von großer Bedeutung. Zwischen 2003 und 2007 wurden in rheinland-pfälzischen Schulen im Zuge des BLK-Versuchs „Demokratie lernen und leben“ Beteiligungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern erprobt und entwickelt. Die an den beteiligten Schulen gewonnenen Erkenntnisse und die gemachten Erfahrungen werden seit dem Ende des Versuchs transferiert und anderen Schulen zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck wurde am Pädagogischen Zentrum eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die in enger Kooperation mit der Serviceagentur „Ganztätig lernen“, dem Institut für schulische Fortbildung und schulpyschologische Beratung, den gemeinschaftskundlichen Fachverbänden, der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik, weiteren Fort- und Weiterbildungsträgern, dem Landeselternbeirat sowie der Landesschülervertretung den Transfer federführend umsetzt. Über Studientage, Fortbildungen, Lehrerausbildung, eine Homepage, über die Zusammenarbeit mit verschiedenen Beratergruppen und über den Aufbau eines Netzwerks demokratischer Schulen sollen weitere Schulen für die demokratische Schulentwicklung gewonnen werden. Angestrebt ist es, die Demokratiepädagogik und die damit einhergehende Rechtsextremismusprävention zu einem Teil schulischer Qualitätsprogramme zu machen.

Im **Bereich der politischen Bildung** fördert das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur schulische Projekte, die sich mit der Teilhabe am demokratischen Staat befassen. So werden seit 2002 parallel zu Bundes- und Landtagswahlen so genannte **Juniorwahlen** durchgeführt. Bei der Juniorwahl geht es um das Üben und Erleben von Demokratie. Im Unterricht werden simulierte Wahlen inhaltlich vorbereitet und durchgeführt. Etwa einen Monat vor der Wahl werden

die Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 aller Schulformen auf das Projekt vorbereitet. Im Jahr 2006 nahmen etwa 10.000 Schülerinnen und Schüler aus 55 Schulen teil.

Auch 2009 können sich die rheinland-pfälzischen Schulen parallel zur Europa- und zur Bundestagswahl an der Juniorwahl beteiligen.

In den Empfehlungen der Enquetekommission Jugend und Politik findet sich unter anderem der Vorschlag, „Schule soll[te] authentisches Erleben alltäglicher Politik durch Kontakte mit Politikerinnen und Politikern („**Tag des politischen Gesprächs**“) gleichberechtigt neben das Erlernen politischer Strukturen und Systeme stellen und durch vielfältige didaktische und pädagogische Unterrichtsformen die Qualität des Sozialkundeunterrichts deutlich verbessern“. Der Tag wurde in Kooperation mit dem Landtag erstmals im Schuljahr 2007/2008 durchgeführt. Der Tag des politischen Gesprächs wird mit jeweils aktuellen politischen Themen verknüpft. So war im Jahr 2008 der „Klimawandel“ das Leitthema. Im Schuljahr 2008/2009 sind „Migration“, „Deutsch-deutsche Geschichte“ und „Medien“ die Leitthemen.

Der Tag des politischen Gesprächs soll zu einer ständigen Einrichtung an rheinland-pfälzischen Schulen werden.

„Menschen aus dem politischen Leben“ – das können Politikerinnen und Politiker sowie Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen oder gesellschaftlichen Gruppen sein – beteiligen sich an dem Tag des politischen Gesprächs. Die Tage sollen nicht isoliert stattfinden, sondern sie werden in kleinere oder größere schulische Projekte eingebettet. Die Schulen werden durch das Jugendministerium und durch die pädagogischen Serviceeinrichtungen unterstützt, indem Einführungsfortbildungen angeboten und Gesprächspartnerinnen und -partner aus dem politischen Leben vermittelt werden.

Schülerinnen und Schüler lernen hier politisches Handeln besser zu verstehen, erfahren konkret die Notwendigkeit politischer Aushandlungsprozesse sowie deren Kontext und sie erhalten Einblicke in das politische Leben. Über den Tag des politischen Gesprächs hinaus könnten im Idealfall lokale Netzwerke gegen Rechtsextremismus unter Einbeziehung der Schulen angestoßen werden.

Rechtsextremismusprävention innerhalb und außerhalb von Schulen geht über die Vermittlung sozialer Kompetenzen und über demokratiefördernde Projekte hinaus. Sie muss auch Informationen liefern und auf die Anziehungskraft rechten Gedankenguts mit Gegenentwürfen reagieren.



Am Pädagogischen Zentrum in Bad Kreuznach ist mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 die **Koordinierungsstelle „Zeugen der Zeit“** eingerichtet worden, die Schulen beim Einsatz von Zeitzeugen vermittelnd und beratend zur Seite steht und weitere Zeitzeugen sucht und gewinnt. Mit dem Einsatz von Zeitzeugen wird Geschichte für Schülerinnen und Schüler begreif- und erlebbar. Im Bereich des Rechtsextremismus ist es, wie in anderen Bereichen, von großer Bedeutung, das Wissen um historische Vorgänge um den persönlichen Aspekt zu erweitern. Menschen berichten über vergangene Erlebnisse und Eindrücke, über Hoffnungen und Enttäuschungen. Sie bereichern damit nicht nur durch persönliche Begegnungen das Unterrichtsgeschehen, sondern können darüber hinaus durch neue Perspektiven und neue Fragestellungen die naturgegebene Distanz zur Geschichte aufbrechen.

Über die unmittelbare Teilhabe an vergangenem Geschehen und über persönliche Schicksale ist es leichter, die Diktatur in ihrer alltäglichen Unmenschlichkeit und Indoktrination nachzuvollziehen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat gemeinsam mit dem Ministerium des Innern und für Sport die Veranstaltungsreihe **„Schülerkongresse gegen Rechtsextremismus“** konzipiert. Die regionalen Kongresse geben Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zur Information und zum Austausch. Sie sollen zudem sensibilisieren und motivieren, sich aktiv und dauerhaft mit dem Thema Rechtsextremismus auseinanderzusetzen. Die teilnehmenden Jugendlichen sollen später an ihren Schulen von den Erfahrungen und von den Informationen berichten und so zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren werden. Die Veranstaltungsreihe richtet sich an Schülerinnen und Schüler aller weiterführenden allgemeinbildenden und der Berufsbildenden Schulen. Im Jahr 2008 fanden zwei Kongresse statt, in Koblenz und in Kaiserslautern. 2009 folgten Ludwigshafen und Trier.

Dem Thema Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie der Auseinandersetzung mit

diesem Phänomen werden schulische **Fortbildungen** durch das Institut für schulische Fortbildung und schulpyschologische Beratung gewidmet. Solche Fortbildungen widmen sich etwa den Themen Rechtsextremismus in der Mitte der Gesellschaft, Werteerziehung, Gewaltprävention oder Interkulturelle Bildung.

Im März 2009 fuhr der **„Zug der Erinnerung“** durch Rheinland-Pfalz, um der deportierten Kinder und Jugendlichen der NS-Zeit zu gedenken. Die rheinland-pfälzischen Stationen waren Koblenz, Mainz, Worms, Ludwigshafen und Speyer, wo die mobile Ausstellung an mehreren Tagen auf dem Hauptbahnhof zur Verfügung stand. Auf seiner bisherigen Strecke durch 70 Städte hat der „Zug der Erinnerung“, der von einer Dampflok gezogen wird, bundesweit über 240.000 Besucher angezogen, darunter mehrere zehntausend Schülerinnen und Schüler. Allein in Rheinland-Pfalz haben 22.000 Besucherinnen und Besucher teilgenommen. Die Ausstellung der gleichnamigen Bürgerinitiative zeigt Exponate, die aus Familienalben stammen könnten: private Fotos der Deportierten, die in der Zeit vor ihrer Verschleppung aufgenommen wurden. Heute gleichaltrige Besucher, die in den „Zug der Erinnerung“ kommen, werden durch diese persönlichen Zeugnisse zur Identifikation eingeladen.

Zentral ist auch die Überarbeitung des **Rahmenlehrplans Geschichte**, die 2009 in Angriff genommen wird. Die dazu einzurichtende fachdidaktische Kommission hat den Auftrag, insbesondere Fragen der Demokratiepädagogik und der Holocausterziehung ausführlich zu behandeln. Neben den veränderten Inhalten sollen vor allem zeitgemäße Methoden und fachdidaktische Hinweise berücksichtigt werden. Insbesondere werden Gedenkarbeit, der Einsatz von Zeitzeugen und die Öffnung der Schule zu außerschulischen Partnern eine wichtige Rolle spielen.

RECHTSEXTREMEN AGITATIONEN IM INTERNET WIRKSAM BEGEGNEN

Ein Beitrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz

Für den Rechtsextremismus ist das Internet eine zentrale Plattform der Agitation. NPD, Neonazi-Kameradschaften oder auch so genannte Szenebands sprechen über ihre Web-Angebote speziell Jugendliche an und versuchen sie für rassistisches und menschenverachtendes Gedankengut zu gewinnen. Das Land Rheinland-Pfalz begegnet diesen Erscheinungsformen durch vielfältige Maßnahmen im Jugendmedienschutz. Hierbei wird die Landesregierung durch kompetente Partner wie jugendschutz.net, der Zentralstelle der Länder für den Jugendschutz im Internet mit Sitz in Mainz, maßgeblich unterstützt.

jugendschutz.net beobachtet die Entwicklung der rechtsextremen Web-Szene kontinuierlich seit 2000, dokumentiert regelmäßig Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen und geht gegen unzulässige Angebote im Internet vor. Im Rahmen einer Doppelstrategie konzentriert sich die Arbeit darauf, Rechtsextremen im Netz die Propagandaplattformen zu entziehen und parallel dazu die medienpädagogische Auseinandersetzung mit im Netz verbreiteten rechtsextremen Thesen zu fördern. Bisher ist es der Stelle gelungen, mehr als 1200 rechtsextreme Web-Adressen sperren zu lassen. Parallel dazu erarbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von jugendschutz.net Konzepte für die Bildungsarbeit und führten bereits mehr als 250 Workshops zum Thema durch. Dabei werden Jugendliche präventiv für rechtsextreme Propagandastrategien im Netz sensibilisiert und Wege aufgezeigt, wie sie Zivilcourage im Netz zeigen und sich für Demokratie und Toleranz engagieren können. Handreichungen wie die Broschüre „Vernetzter Hass im Web“ oder die CD-ROM „Rechtsextremismus im Internet“ überführen die

Erfahrungen aus den Recherchen und Veranstaltungen in die Praxis und machen sie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zugänglich. Diese Doppelstrategie ist mittlerweile national und international anerkannt.

Nach den Beobachtungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von jugendschutz.net missbrauchen Rechtsextreme das Internet massiv zu Propagandazwecken. Das recherchierte rechtsextreme Gesamtangebot erreichte 2007 mit 1635 dokumentierten Websites einen Höchststand, vor allem die Zahl der Angebote von NPD und so genannten Neonazi-Kameradschaften ist weiter angewachsen. Besonders problematisch ist, dass der rechtsextreme Bezug bei vielen Websites nicht mehr auf den ersten Blick ersichtlich ist. Viele



Betreiber missbrauchen Symbole und Aktionsformen anderer Jugendzonen, integrieren Werbevideos und Musik oder unterbreiten Angebote aus der „klassischen“ Jugendarbeit. Rechtsextrêmes Gedankengut wird dabei vielfach „so nebenbei“ vermittelt. Eine immer größere Rolle spielt das Internet auch für die kommerzielle Verbreitung von rechtsextrêmischen Schriften, Tonträgern und Devotionalien.

Exemplarisch sind nach den Erkenntnissen von jugendschutz.net insbesondere folgende Erscheinungsformen hervorzuheben:

1. Anhaltender Missbrauch von Web 2.0-Plattformen

Dienste und Angebote des so genannten Web 2.0, bei denen die Nutzerinnen und Nutzer selbst zu Inhaltslieferanten werden, sind insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebt. Sie erlauben die Präsentation von persönlichen Informationen in Profilen und die Vernetzung mit anderen Mitgliedern einer Community (z.B. in Social Networks), tagesaktuelle Publikationen von Kurztexten (z.B. in Blogs) und die Präsentation von Filmen (z.B. auf Videoplattformen). Insbesondere die Interaktivität und potentielle Reichweite – die großen Portale werden meist von Millionen genutzt – machen solche Angebote für Rechtsextrême interessant. 2007 wurden auf YouTube mehrere hundert rechtsextrême Videos gefunden: Sie enthielten strafbare Musik oder dienten der Mobilisierung und Rekrutierung für regionale Szeneaktivitäten. Auf Initiative von jugendschutz.net ist es in Kooperation mit den Betreibern zwischenzeitlich gelungen, eine Verfahrenspraxis zum schnellen Löschen dieser Beiträge zu entwickeln.

2. Kameradschaften rekrutieren mit jugendgemäßen Angeboten

Websites von Neonazi-Kameradschaften sind besonders jugendschutzrelevant. Kameradschaften haben in der Regel einen örtlichen Bezug, nutzen ihre Seiten zur Mobilisierung für Aktionen sowie zur Ansprache und Rekrutierung potenzieller Mit-

streiter. Ihre Seiten sind jugendgemäß gestaltet, sie verzichten meist auf offen neonazistische Propaganda und knüpfen stattdessen mit konkreten Angeboten an die Erfahrungen von Jugendlichen und deren Lebenswelten an. Ängste vor einer unsicheren Zukunft oder einem „sozialen Abstieg“ werden gezielt mit rassistischen und demokratiefeindlichen Parolen verstärkt, parallel dazu werden rechtsextrême Lösungsmuster propagiert und die Szene wird als zugehörige „Solidargemeinschaft“ in den Blick gerückt.

Auf das jugendliche Aktionspotenzial reagieren viele Gruppen vor allem mit erlebniskulturellen Angeboten. Neben typischen Veranstaltungen wie Konzerten, Demos und Mahnwachen werden auch Fahrten zum Baggersee oder Schwimmbad und Aktivitäten wie Besichtigungen und Straßentheater angeboten. Bei allen Events geht es jedoch nie nur um Spaß und Aktion, sondern immer auch um die Vermittlung von rechtsextrêmischen Botschaften.

3. NPD instrumentalisiert Internet zur Verbreitung von Schülerangeboten

Die NPD hat ihr Internetangebot zwischenzeitlich erheblich ausgebaut. Während inzwischen die Verbreitung von so genannten Schulhof-CDs mit rechtsextrêmischer Musik zum festen Propaganda-Repertoire der NPD gehört, finden sich im Internet zwischenzeitlich auch Angebote, die man eher aus der Jugendarbeit von Kommunen und Verbänden kennt. So bieten die jungen Nationaldemokraten (JN) Leistungen wie Beratung und Nachhilfe an, machen Freizeitangebote oder bewerben rechtsextrême Schriften, die beschönigend als Schülerzeitungen deklariert werden. Unter Titeln wie „Perplex“ oder „Rechts vor Links“ werden sie im Umfeld von Schulen verteilt und zum Download auf Websites zur Verfügung gestellt.

Rechtsextrémismus im Internet ist keine kurzfristige Erscheinung. Die erfolgreiche Doppelstrategie von jugendschutz.net aus effektiven Aufsichtsmaßnahmen und der Förderung einer medienpädagogischen Auseinandersetzung mit rechtsextrêmischen Web-Inhalten wird auch künftig

erforderlich sein. Straf- und medienrechtliche Verfahren sowie der direkte Kontakt zu Providern sind zwei wichtige Maßnahmensäulen, um Rechtsextremen im Netz die Propagandaplattform zu entziehen. Daneben ist die Nachfrage nach Information und Weiterbildung zum Themenspektrum Rechtsextremismus im Internet anhaltend hoch. Die Erfahrungen aus den Recherchen und der pädagogischen Arbeit werden auch weiterhin einem breiten Publikum mit Hilfe von Handreichungen zugänglich gemacht werden. Der Arbeitsansatz von jugendschutz.net ist im internationalen Kontext beispielhaft und wird mit Unterstützung und

Förderung der Landesregierung in den nächsten Jahren fortgesetzt.

Weitere Informationen unter:

🌐 www.jugendschutz.net

Ansprechpartner:

Herr Stefan Glaser

☎ 06131 3285-261

✉ sg@jugendschutz.net

RECHTSEXTREMISMUSPRÄVENTION – JUGENDLICHE STARK MACHEN

Ein Beitrag der Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus

Der Rechtsextremismus ist aufgrund seiner menschenverachtenden Weltanschauung und der fortwährenden Angriffe von Rechtsextremisten auf Mitbürgerinnen und Mitbürger eine zentrale Herausforderung für Staat und Gesellschaft. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus hat daher in Rheinland-Pfalz oberste Priorität. Sie ruht auf drei Säulen:

- Umfassende Prävention.
- Angemessene Repression (Stichwort: Null Toleranz für Rechtsextremisten).
- Hilfen für Aussteigewillige (Stichwort: Aussteigerprogramm).

Der Rechtsextremismusprävention kommt eine besondere Bedeutung zu. Durch eine umfassende und zielgenaue Prävention sollen nicht zuletzt die

Lebensumstände, die zum Rechtsextremismus führen können, verbessert sowie das Demokratiebewusstsein, die Werteorientierung und die Zivilcourage gestärkt werden. Die vielfältigen Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Nährboden des Rechtsextremismus auszutrocknen und Menschen gegen das rechtsextremistische Gedankengut zu „immunisieren“.

Innerhalb der Präventionsarbeit in Rheinland-Pfalz nimmt die intensive Information über den Rechtsextremismus, seine Wurzeln, weltanschaulichen Determinanten und aktuellen Erscheinungsformen breiten Raum ein. Verfassungsschutz (Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus) und Polizei (u.a. Kriminalprävention), die Landeszentrale für politische Bildung und das Landesjugendamt (Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus, siehe hierzu auch den Beitrag des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

RLP in dieser Veröffentlichung) widmen sich dieser Aufgabe und führen zahlreiche Veranstaltungen durch. Hierzu zählen beispielsweise überregionale Schülerkongresse gegen Rechtsextremismus, Tagesseminare für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Informationsveranstaltungen für Abschlussklassen der verschiedenen Schultypen.

Die vielen Maßnahmen lassen erkennen: Ein besonderes Augenmerk bei der Präventionsarbeit gilt der Zielgruppe Jugend. Damit wird den Bemühungen der Rechtsextremisten, Nachwuchs verstärkt unter jungen Menschen anzuwerben, entschieden entgegengetreten.

Rechtsextremisten haben Nachwuchswerbung intensiviert

„Wir müssen die Herzen der deutschen Jugend gewinnen, dann gehört uns die Zukunft“. Diese Worte des ehemaligen rheinland-pfälzischen NPD-Landesvorsitzenden Peter Marx machen deutlich, dass junge Menschen für Rechtsextremisten eine wichtige Zielgruppe sind. In den letzten Jahren wurden die Werbemaßnahmen deutlich intensiviert.

Bei der Nachwuchswerbung geht es den Rechtsextremisten zunächst vor allem darum, das Vertrauen junger Menschen zu erwerben. Im Vordergrund stehen daher oft nicht die politische Botschaft oder das weltanschauliche Argumentieren, sondern vielmehr Freizeit- und Hilfsangebote. Damit entspricht man dem natürlichen Bedürfnis der Zielgruppe nach einer ausgefüllten, erlebnisreichen Freizeitgestaltung sowie dem Wunsch nach Zuwendung und Kommunikation. Man spricht diejenigen Jugendlichen an, denen es daran mangelt. Im Fokus stehen Menschen, die ein wenig ausgeprägtes Selbstwertgefühl haben und von vielerlei Ängsten geplagt sind. Rechtsextremisten bedienen deren Bedürfnisse, indem sie ein Gefühl vermeintlicher Stärke in der Gruppe bzw. Gemeinschaft und die Anerkennung im „Kameradenkreis“ suggerieren. Das Motto lautet: „Komm zu uns, hier bist du wer!“

Ansprachen durch Rechtsextremisten finden in aller Regel individuell und über persönliche Kontakte statt. Größere flächendeckende Werbeaktionen blieben bisher die Ausnahme. Viele Maßnahmen wie die Verteilung von „Schulhof-CDs“ oder Schülerzeitschriften haben bislang vornehmlich punktuellen, regionalen Charakter. Bemerkenswert sind allerdings die wiederholten Versuche, Hilfsangebote via Internet zu kommunizieren. Im Jahre 2006 warb beispielsweise ein Kreisverband der hessischen NPD für eine „Jugendhilfe“ und bot Beratung in allen Lebensfragen (Ausbildungssuche, persönliche Probleme usw.) an. Solche und ähnliche Beispiele zeigen, dass Rechtsextremisten in Sachen Nachwuchswerbung nicht zu unterschätzen sind.

Zu den wichtigsten Werbeträgern, die von Rechtsextremisten eingesetzt werden, gehört die Musik. Ihre Wirkung als Lockmittel ist ebenso belegt wie ihre identitätsstiftende und integrative Funktion. Man kann von einer Art „Einstiegsdroge“ sprechen. Musik spricht vor allem die Gefühlsebene der Menschen an. Die Gefahren im Falle eines Missbrauchs sind offenkundig. Rechtsextremistische Musik aus dem Skinheadmilieu kann Aggressionen fördern oder hervorrufen, was sich letztlich in gewalttätigem Aktionismus niederschlagen kann.

Es gibt keine verlässlichen Erhebungen, inwieweit die beschriebenen Werbeaktivitäten der rechtsextremistischen Szene bei Jugendlichen zum gewünschten Erfolg führen. Aus Sicht des Verfassungsschutzes kann festgestellt werden, dass sich die Rechtsextremismusklientel bundesweit in den letzten Jahren verjüngt hat. Der Altersdurchschnitt ist gesunken; heute ist etwa jeder dritte erkannte Rechtsextremist der Gruppe der 15- bis 30-Jährigen zuzurechnen. Dies lässt sich aber nicht allein auf gezielte Werbeaktionen der Rechtsextremisten zurückzuführen.

Unabhängig von solchen Maßnahmen wie der Herausgabe spezieller Tonträger („Schulhof-CD“) ist eine Art Erlebniswelt vielfältiger Anreize entstanden, von der auf manche Jugendliche eine

gewisse Faszination ausgehen kann. Es gibt mittlerweile ein breites Angebot rechtsextremistischer bzw. versteckt rechtsextremistischer Inhalte im Internet, die in jugendgerechter Form aufgemacht sind. Hierzu zählen Mangas in entsprechender Aufmachung, vielfältige Film- und Tonangebote. Hinzu kommen vielfältige Objekte wie einschlägige Kleidung, die der Selbstinszenierung dienen. Alles das kann mühelos konsumiert werden. Geschieht dies, ist der Weg in den Rechtsextremismus zwar weder zwingend noch unabwendbar, doch ein leichtfertiger, unreflektierter Umgang mit den beschriebenen Dingen kann einen schleichenden Gewöhnungsprozess auslösen und es den Rechtsextremisten erleichtern, einen Zugang zu den Jugendlichen zu finden.

Präventionsmaßnahmen gegen Rechtsextremismus – was ist zu tun?

Angesichts der aufgezeigten Entwicklung ist es offenkundig, wie wichtig die Präventionsarbeit vor allem für die Zielgruppe Jugend bleibt. Soll diese Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus Wirkung entfalten, wird sie weiterhin im Wesentlichen vor Ort zu leisten sein. Sie muss

schwerpunktmäßig dort ansetzen, wo sich der Rechtsextremismus bereits zeigt. Aber auch die demokratischen Kräfte in den vergleichsweise weniger belasteten Regionen sind in der Pflicht, alles zu tun, damit sich Rechtsextremisten dort gar nicht erst entfalten können.

Unterschiedliche Gegebenheiten bedingen unterschiedliche Vorgehensweisen. Im Vorfeld etwaiger Maßnahmen sollte die Situation eingehend analysiert werden. Die Frage nach der Zweckmäßigkeit in die Breite gehender Aufklärungsarbeit oder von Maßnahmen individuellen Zuschnitts (auf den Einzelfall bezogene Prävention) ist von Belang.

Präventionsmaßnahmen gegen Rechtsextremismus – wer hilft?

Kompetente und engagierte Kooperationspartner sind bei der Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus unabdingbar. Dies können regionale Ansprechpartner sein, so Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendbehörden oder die Beauftragten für Jugendsachen bei den Polizeidirektionen. Weitere Informationen und Ansprechpartner siehe Seite 71.

Hintergrundwissen – eine Basis für die Präventionsarbeit

Ebenso wichtig für die Präventionsarbeit wie Kooperationspartner ist ein fundiertes Hintergrundwissen über den Rechtsextremismus und über geeignete Abwehrstrategien.

Weitere Hintergrundinformationen zum Thema Rechtsextremismus und Ansprechpartner siehe Seite 71.





100 JAHRE JUGENDHERBERGEN – EIN GUTER ANFANG



100 JAHRE JUGENDHERBERGEN – EIN GUTER ANFANG

Ein Beitrag des Jugendherbergswerks Rheinland-Pfalz

Eine faszinierende Idee hat Geburtstag: 2009 haben sich die Jugendherbergen in Deutschland das Motto gegeben „100 Jahre – ein guter Anfang“. Seit Beginn stehen die Jugendherbergen für Gemeinschaft, Bildung, Spaß und vielfältige neue Erfahrungen. Sie haben sich stetig weiterentwickelt – zu modernen, attraktiven Unterkünften mit Freizeit- und Bildungscharakter.

Hier eine kurze Chronik:

Am 26. August 1909 unternahm Richard Schirrmann, Lehrer an der Netteschule im sauerländischen Altena, mit seinen Schülern eine Wanderung nach Aachen. Sie übernachteten in Scheunen oder leerstehenden Dorfschulen. Als während der Nacht ein Unwetter tobte, kam Schirrmann auf die Idee, dass es doch gastlichere Unterkünfte für die wandernde Jugend geben müsste, und er beschloss, sich dafür einzusetzen. In einem Artikel in der „Kölnischen Zeitung“ warb er für die Schaffung von „Schulherbergen“. Spontan erhielt er Unterstützung in Form von Geld- und Sachspenden.

1912 wird die erste eigenständige Jugendherberge nach Schirrmanns Plänen auf der Burg Altena eröffnet.

Bis 1932 existieren in Deutschland schon 2.000 Jugendherbergen.

Während des Nationalsozialismus war der Verband der Hitlerjugend unterstellt, die führenden Personen aus ihren Ämtern verdrängt.

Am 30. 10. 1949 wird auf der Burg Altena das freie deutsche Jugendherbergswerk gegründet.

Heute gibt es weltweit mehr als 4.000 Jugendherbergen, davon in Deutschland mehr als 550 Häuser, in Rheinland-Pfalz 43. Betreiber sind die 14 Landesverbände im Deutschen Jugendherbergswerk (DJH). Das DJH ist gemeinnützig. Es ist als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Als Zweck des Vereins wird in der Satzung an erster Stelle die Förderung der Jugendhilfe genannt. Die Jugendherbergen sind Partner und Förderer in der Kinder- und Jugendarbeit, der Lehrkräfte und Schulen, der Familien, Vereine, Verbände, Firmen und Organisationen. Denn Jugendherbergen eröffnen neue Möglichkeiten: Jugendgruppen nutzen die Häuser für Seminare, Chöre und Orchester für Proben, Sportgruppen halten Trainingslager ab, Arbeitgeber schulen ihre Auszubildenden.

Ferner bieten die Jugendherbergen eigene, pädagogisch fundierte Programme für Freizeit- und Erholungsaufenthalte an. Dabei stehen sportliche, musische und umweltbezogene Aktivitäten im Mittelpunkt. Eine gesunde, ausgewogene Ernährung, ausreichende Bewegung und die nötige Entspannung bilden dabei eine Einheit.

Durch das Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erhalten die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz finanzielle Unterstützung vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz. Diese Mittel in Höhe von 239.100 Euro werden zur Einrichtung und Bauerhaltung der Jugendherbergen genutzt.

Die Unterstützung durch die Landesregierung hat mit dazu geführt, dass die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und im Saarland Vorreiter für eine neue gäste- und marktorientierte Unternehmensstrategie des Deutschen Jugendherbergswerks sind. Die 43 Jugendherbergen zählen heute zu den modernsten in Deutschland. Seit Anfang 1990 wurde eine Veränderung bei den Bedürfnissen der Gäste festgestellt. Zunehmend mehr Betreuung und Service war gefragt. Zug um Zug begann der Verband mit der Umsetzung seiner neuen Unternehmensphilosophie, die nicht kurzfristig ausgerichtet ist, sondern konsequent über Jahre hinweg weiter betrieben wird.

Um den ständig wachsenden Bedürfnissen der Gäste gerecht zu werden, erfolgt die kontinuierliche Modernisierung der Jugendherbergen. Allein eine Modernisierung der 43 Häuser reicht jedoch nicht aus, um die Wünsche der Gäste zu erfüllen. Eine strikte Ausrichtung auf die Gästebedürfnisse im Sinne einer ständigen Weiterentwicklung der Qualität hat höchste Priorität. Hierzu gehören Gästebefragungen, Schulungen zur Professionalisierung der Betriebsorganisation und Qualifizierung der Mitarbeiter in allen Arbeitsbereichen der Jugendherbergen.

Regelmäßige Werbung und Informieren der Mitglieder wie auch der Öffentlichkeit sind not-

wendig, um das „altbekannte Herbergsimage“ abzubauen und das modernisierte Angebot zu vermitteln. Über die Internetadresse www.DieJugendherbergen.de sind alle Informationen ständig aktuell und jederzeit abfragbar.

Die Arbeit für Kinder und Jugendliche ist von herausragender Bedeutung für die Jugendherbergen. Darauf sind die Jugendherbergen in besonderer Weise ausgerichtet. Neben der Unterbringung und der Vollverpflegung bieten die Häuser hier spezielle Ferien- und Freizeitprogramme an. Bei der Auswahl dieser Programme wird besonderer Wert auf die Attraktivität und den erlebnispädagogischen Nutzen sowie auf ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis gelegt.

Jugendherbergen werden als kompetente und zuverlässige Partner der Schulen geschätzt. Bei Klassenfahrten dominieren nicht allein touristische Aspekte, sondern erlebnispädagogische Angebote mit Affinität zur Natur sowie das soziale Training und Verhalten in der Gruppe.

Mit ihrem Konzept haben sich die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und Saarland bei ihren Gästen und in der breiten Öffentlichkeit einen guten Ruf erworben und werden immer beliebter. Mehr als eine Million Übernachtungen jährlich zeigen die Beliebtheit der Häuser.





FÖRDERUNGSMITTEL 2009/2010

Förderungsmittel (Allgemein)

Förderungsmittel (Übersicht)	Landesmittel 2009 Euro	Bundesmittel und sonstige Mittel (DFJW ¹ und ESF ²) 2009 (geschätzt)	Landesmittel 2010 Euro	Bundesmittel und sonstige Mittel (DFJW ¹ und ESF ²) 2010 (geschätzt)
A) Jugend und Familie	447.293.700	17.483.600	486.885.300	17.483.600
B) Jugend und Beruf	15.718.300	11.490.000	15.823.400	10.490.000
C) Jugendarbeit	17.710.075	680.000	17.590.075	480.000
D) Sportförderung	43.261.100		45.744.100	
	523.983.175	29.653.600	566.042.875	28.453.600

Der Landesjugendplan enthält Haushaltsmittel

Einzelplan 02	Staatskanzlei
Einzelplan 03	Ministerium des Innern und für Sport
Einzelplan 06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Einzelplan 08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Einzelplan 09	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Einzelplan 14	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

1) Deutsch-französisches Jugendwerk

2) Europäischer Sozialfonds

A. Jugend und Familie

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2009 Euro	Landesmittel 2010 Euro
1. Familienförderung	06 02		
Maßnahmen der Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration	686 12	100.000	100.000
Unterhaltsvorschussleistungen	681 08	25.500.000	25.500.000
Zuschüsse für Kinder- und Jugenderholung (Förderung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer sowie Durchführung von Lehrgängen für ehrenamtliche Helfer)	684 11, Erl. 1	60.000	60.000
Familienfreizeiten und Erholungsmaßnahmen	684 23, Erl. 1	1.065.000	1.065.000
Eltern- und Familienbildung	684 23, Erl. 2	964.000	964.000
Familienzentren	684 23, Erl. 3	40.000	40.000
Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen	684 23, Erl. 4	25.000	25.000
Initiativen im Rahmen des Programms „Viva Familia“	684 23, Erl. 5	929.000	755.000
Ratgeber Familie	684 23, Erl. 6	50.000	50.000
Sonstige Maßnahmen	684 23, Erl. 7	5.000	5.000
Zuschüsse zum Bau und zur Ausstattung von Familienferienstätten	893 23	250.000	250.000
2. Kindertagesstätten	06 02		
Zuschüsse für sozialpädagogische Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildung der Fachkräfte)	686 02	170.000	170.000
	09 03		
Horte und andere Kindertagesstätten	633 04	30.293.400	32.872.600
Personalkosten der Kindergärten	633 05	205.500.000	207.500.000
Erstattung von Einnahmeausfällen durch die Beitragsfreiheit des Kindergartens	633 07, Erl. 1	57.800.000	78.500.000
Zahlung des Betreuungsbonus nach § 12a Kindertagesstättengesetz	633 07, Erl. 2	16.500.000	25.000.000
Übernahme des Trägeranteils am Zusatzpersonal in geöffneten Kindergartengruppen	633 07, Erl. 3	3.900.000	4.400.000
Verstärkung des Bonusansatzes (Erl. 2) und der Personalkostenzuschüsse (nach § 12 KitaG) aus Umsatzsteuereinnahmen	633 07, Erl. 4	4.800.000	9.600.000
Qualitäts- und Effektivitätsförderung in und für Kindertagesstätten	684 32, Erl. 1	175.000	175.000
Fortbildungsförderung für Beschäftigte von Kindertagesstätten und für Tagespflegepersonen im Rahmen von „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“	684 32, Erl. 2	2.000.000	2.000.000
Landesprogramm für Sprachförderung und Schulvorbereitung im Rahmen von „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“	684 32, Erl. 3	8.000.000	8.000.000
Förderung der Elternausschüsse	684 36	25.600	25.600
Bau und Ausstattung von Kindertagesstätten	883 33	1.410.000	1.410.000
	883 34	10.136.000	10.773.000
	893 33	850.000	850.000
	893 34	8.000.000	7.000.000

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2009 Euro	Landesmittel 2010 Euro
3. Erziehungshilfen	06 04		
Kostenbeteiligung des Landes an den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (Erstattungen an Kommunen)	633 06, Erl. 1	45.051.000	45.952.000
Jugendhilfe für Leistungsberechtigte ohne gewöhnlichen Aufenthalt	633 06, Erl. 2	4.800.000	4.800.000
Modellprojekte, Forschungsvorhaben und Fachtagungen	633 06, Erl. 3	300.000	300.000
4. Kinder- und Jugendschutz	06 02		
Zuweisungen an die Träger der Jugendämter gem. § 4 Abs. 2 LKindSchuG	633 02, Erl. 1	1.421.400	1.407.100
Zuweisungen an die Träger der Gesundheitsämter gem. § 13 LKindSchuG	633 02, Erl. 2	609.200	603.000
Kosten des Verfahrens zu den Früherkennungsuntersuchungen	633 02, Erl. 3	713.000	713.000
Sonstige Maßnahmen	633 02, Erl. 4	32.500	32.500
	09 03		
Jugendschutz in den Mediendiensten (jugendschutz.net) rheinland-pfälzischer Anteil	531 04	13.000	13.000
Jugendschutz bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) rheinland-pfälzischer Anteil	531 05	5.700	5.700
Jugendschutz bei der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) rheinland-pfälzischer Anteil	Titelgrp. 75	14.700	14.700
Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes	684 48	100.500	90.500
Kinderschutzarbeit freier Träger der Jugendhilfe	684 51	830.000	830.000
5. Soziale Beratungsdienste	06 02		
Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und Schwangerschaftsberatungsstellen	684 26	4.720.000	4.851.000
Erziehungsberatungsstellen	684 27, Erl. 1	2.337.000	2.360.300
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	684 27, Erl. 2	1.329.000	1.342.000
Maßnahmen der Beratung insbesondere von Alleinerziehenden	684 27, Erl. 3	51.100	51.100
Maßnahmen der Suchtberatungsstellen und der Suchtprävention	684 28, Erl. 1	2.716.000	2.716.000
Übergangseinrichtungen und Projekte der sozialen und beruflichen Integration	684 28, Erl. 2	515.000	515.000
Maßnahmen der aufsuchenden Sozialarbeit und der psychosozialen Betreuung	684 28, Erl. 3	1.013.000	1.013.000
Sonstige Maßnahmen für suchtgefährdete und abhängigkeitskranke Menschen	684 28, Erl. 4	60.000	60.000
Mittel zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit (Netzwerk „QueerNet-RLP“)	684 05	3.500	3.500
Maßnahmen gegen die Glücksspielsucht	684 29	500.000	500.000

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2009 Euro	Landesmittel 2010 Euro
06 12			
Zuschüsse zu Maßnahmen für Frauen in psychosozialen und gesundheitlichen Notlagen (Frauenspezifische Suchtprojekte)	684 03, Erl. 1	161.800	161.800
Maßnahmen von Pro Familia	684 12	79.300	79.300
Zuschüsse zu den laufenden Ausgaben von Mädchenwohnungen und -häusern (Mädchenzuflucht von FEMMA)	684 13	20.000	20.000
Zuschüsse zu Präventionsprogrammen und zu Maßnahmen für von Gewalt bedrohte und/oder betroffene Frauen und Mädchen (Sozialtherapeutische Beratungsstelle von FEMMA)	684 14	21.200	21.200
Zuschüsse zu Präventionsprogrammen und zu Maßnahmen für von Gewalt bedrohte und/oder betroffene Frauen und Mädchen (Mädchenpräventionsbüro „Ronja“)	684 14	25.400	25.400
6. Gesundheitsförderung/Prävention			
06 02			
Durchführung von gesundheitlichen Präventionsmaßnahmen sowie qualitätssichernde Maßnahmen im Gesundheitswesen	547 01	20.000	20.000
Mittel zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit	684 05	13.000	13.000
Förderung der Jugendzahnpflege	684 32	300.000	300.000
Zuschüsse zur Intensivierung der Krebsbekämpfung (Kinderkrebsregister)	684 33	175.000	204.000
Gesundheitsförderung und Selbsthilfe (AIDS-Prävention bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung)	684 58	15.000	15.000
Gesundheitsförderung und Selbsthilfe (für Säuglinge und Kleinkinder)	684 58	93.500	93.500
Zuschüsse zu Maßnahmen zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung (Projekt Kinder psychisch kranker Eltern)	684 64	16.100	8.700
Gesundheitsberichterstattung und andere gesundheitsbezogene Maßnahmen (schulärztliche Dokumentation, Erfassung angeborener Fehlbildungen)	812 51	80.000	80.000
09 19			
Gesundheitserziehung an Schulen	547 03	25.000	25.000
7. Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen			
06 02			
Zuschüsse an Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder	684 32, Erl. 1	452.800	452.800
Zuschüsse zum Bau und zur Ausstattung von Einrichtungen sowie sonstige Maßnahmen für behinderte Menschen (Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche)	893 41	110.000	100.000
Summe A JUGEND UND FAMILIE		447.293.700	486.885.300

B. Jugend und Beruf

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2009 Euro	Landesmittel 2010 Euro
1. Ausbildung, Beschäftigung und Qualifizierung	06 02		
Zuschüsse zur Förderung der Integration und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund	686 12	25.000	25.000
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für schwer vermittelbare und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit)	684 19	3.400.000	3.100.000
	08 01		
Landjugendberatung	533 03	90.200	90.200
	08 02		
Maßnahmen der Aus- und Fortbildung	686 21	1.897.900	1.897.900
Wirtschaftsmodellversuche	686 23	89.000	89.000
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Beteiligung der EU	686 29	100.000	100.000
Weiterbildung/Sprachlehrgänge, Lehrlings- und Gesellenaustausch	686 77	6.500	6.500
	08 22		
Zuschüsse zur Fortbildung der ländlichen Jugend	686 14, Erl. 2	27.400	27.400
Zuschüsse für die Durchführung von Berufsorientierungsseminaren	686 14, Erl. 7	10.000	10.000
Zuschüsse für die Durchführung von Berufswettbewerben der deutschen Landjugend	686 14, Erl. 5	30.000	0
	08 77		
Einrichtung und Modernisierung von überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten	893 02	1.600.000	1.600.000
Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation	683 01	1.700.000	1.700.000
	06 12		
Zuschüsse zu Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Mädchen und Frauen sowie zur Verbesserung der Ausbildung von Mädchen und Frauen	684 15	113.000	98.100
2. Jugendsozialarbeit	09 03		
Schulsozialarbeit	684 17, Erl. 1	2.986.300	3.286.300
Projekte der Jugendsozialarbeit	684 17, Erl. 2	527.600	527.600
Pädagogische Fachkräfte in Jugendwohnheimen	684 17, Erl. 3	60.000	60.000

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2009 Euro	Landesmittel 2010 Euro
	09 19		
Unterrichtsergänzende Maßnahmen an Grund-, Haupt- und Förderschulen in „sozialen Brennpunkten“	429 92	199.400	199.400
Sachmittel im Rahmen der Gewaltprävention	547 92	170.000	170.000
Unterbringung von Kindern beruflich Reisender	684 04	26.000	26.000
Schulsozialarbeit an Ganztagschulen	685 96	1.150.000	1.300.000
	09 24		
Einstellung von Lehrkräften und von sozialpädagogischen Fachkräften	684 06	1.000.000	1.000.000
	06 02		
3. Jugendarbeitsschutz			
Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	533 01	510.000	510.000
Summe B JUGEND UND BERUF		15.718.300	15.823.400

C. Jugendarbeit

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2009 Euro	Landesmittel 2010 Euro
1. Einrichtungen der Jugendarbeit	09 03		
Bau und Einrichtung von überörtlichen Bildungs- und Freizeittstätten sowie Jugendheimen der Offenen Tür (Häuser der Jugend) freier Träger	893 15	80.000	80.000
Bau, Ausbau und Einrichtung von Jugendherbergen	893 39, Erl. 1	239.100	239.100
Bau und Ausbau von Heimen und Hütten der Wandervereine	893 39, Erl. 2	51.200	51.200
Naturfreundehäuser	893 39, Erl. 3	85.400	15.400
Sanierung der Jugendherberge Festung Ehrenbreitstein – Jugendgästehaus Koblenz	893 43	1.200.000	1.200.000
	14 02		
Naturnahe Lebensräume	883 03	800.000	800.000
Projekt „LebenGestaltenLernen“ für den Elementarbereich	633 03	28.675	28.675
Ausbildung von Naturtrainern für den Elementarbereich	633 03	20.000	20.000
Kooperationen und Förderung unterschiedlicher Träger durch die Landeszentrale für Umweltaufklärung	686 05	35.000	35.000
	14 10		
Waldjugendheime	Wirtschaftsplan Landesforsten	175.000	175.000
Waldjugendherbergen	Wirtschaftsplan Landesforsten	201.000	201.000
Walderlebniszentren	Wirtschaftsplan Landesforsten	298.000	298.000
Haus der Nachhaltigkeit	Wirtschaftsplan Landesforsten	43.200	43.200
2. Fachkräfte der Jugendarbeit	09 03		
Jugendbildungsreferentinnen und -referenten	684 15, Erl. 1	903.000	903.000
Fachkräfte in Häusern der Offenen Tür freier Träger	684 15, Erl. 2	1.022.600	1.022.600
Personalkosten von Fachkräften für die Jugendarbeit im ländlichen Raum	684 15, Erl. 3	561.300	561.300
Sonstige Maßnahmen	684 15, Erl. 5	5.100	5.100
3. Zentrale Förderung von Einrichtungen und Verbänden	03 09		
Jugendfeuerwehr	686 01	60.000	60.000
	06 02		
Zuschüsse zur institutionellen Förderung, insbesondere von Trägern der Familienarbeit (Landesverband Pro Familia)	684 16, Erl. 1	118.900	118.900

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2009 Euro	Landesmittel 2010 Euro
Zuschüsse zur institutionellen Förderung, insbesondere von Trägern der Familienarbeit (Landesverband allein erziehender Mütter und Väter)	684 16, Erl. 2	78.000	78.000
09 03			
Landesjugendring	684 16, Erl. 1	157.700	157.700
Europa-Haus Marienberg	684 16, Erl. 2	142.600	142.600
Landesfilmdienst	684 16, Erl. 3	388.400	388.400
Deutscher Kinderschutzbund	684 16, Erl. 4	60.700	60.700
Anerkannte Jugendverbände	684 14, Erl. 5	143.200	143.200
4. Veranstaltungen der Jugendarbeit			
02 01			
Jugendpolitische Maßnahmen und Projekte im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	536 05	5.000	5.000
Staatsbürgerliche Bildung der jungen Generation in Rheinland-Pfalz	684 08	245.300	245.300
03 02			
Kleinkinderschwimmen	686 31, Nr. 2	24.000	24.000
Bundesjugendspiele der Schulen sowie Kreis- und Stadtjugendspiele und Landesjugendsportfest	686 32, Nr. 4	88.100	88.100
Sportpflege in den Jugendverbänden	686 32, Nr. 5	160.000	160.000
06 02			
Zuschüsse zur Förderung der Integration und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund	686 12	35.000	35.000
09 03			
Politische Bildung (z.B. staatsbürgerliche, gesellschaftliche, musisch-kulturelle, ökologische Bildung)	684 14, Erl. 1	384.000	384.000
Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens	684 14, Erl. 2	942.600	942.600
Internationale Jugendarbeit	684 14, Erl. 3	80.000	80.000
Jugendgruppenleiterinnen-/Jugendgruppenleiter- und Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterschulung	684 14, Erl. 4	517.400	517.400
Bildungsveranstaltungen für besondere Gruppen von jungen Menschen (ausländ. Kinder, Behinderte u.ä.)	684 14, Erl. 6	10.200	10.200
Medienerziehung	684 14, Erl. 7	204.500	204.500
Innovative und modellhafte Maßnahmen der Jugendarbeit	684 14, Erl. 8	235.000	235.000
Maßnahmen mit der Zielsetzung sozialer oder politischer Bildung oder Schulung	684 14, Erl. 9	61.400	61.400
Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Veranstaltungen	684 15, Erl. 4	309.400	309.400
Erstattung von Lohnausfall nach dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit	684 19	162.000	162.000
Ehrenamtliche Tätigkeit	684 33	220.000	220.000

Zweckbestimmung	Einzelplan Kapitel Titel	Landesmittel 2009 Euro	Landesmittel 2010 Euro
	684 34, Erl. 1–4		
Aktionsprogramm „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz“	und Erl. 6	344.300	344.300
Ferienbetreuungsmaßnahmen	684 34, Erl. 5	300.000	400.000
Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung	684 34, Erl. 7	200.000	50.000
Kinder in benachteiligten Lebenslagen und benachteiligten Wohngebieten	684 35	125.000	125.000
	09 19		
Schülerwettbewerbe	532 84	55.200	55.200
Schülerinnen-/Schüleraustausch	533 84	250.200	250.200
	14 02		
Wasserwirtschaftliche Umweltbildung	684 07	91.000	91.000
Freiwilliges ökologisches Jahr	681 01	360.000	360.000
Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit	686 04	10.000	10.000
	14 30		
	Wirtschaftsplan		
„Waldjugendspiele“ und „Treffpunkt Wald“	Landesforsten	786.500	786.500
Qualifizierte Umweltbildungsangebote (insbesondere „Rucksackschule“)	Wirtschaftsplan Landesforsten	1.154.900	1.154.900
	09 52		
Landesverband der Musikschulen	633 02	2.700.000	2.700.000
Jugendkunstschulen	633 03	300.000	300.000
Literarische Qualifikation von jungen Menschen	686 02	30.000	30.000
Leselust in Rheinland-Pfalz	686 71	50.000	50.000
Autorenlesungen in Schulen	686 71	24.000	24.000
Musikwettbewerbe, Jugendensembles und sonstige musikalische Jugendförderung	686 71	347.000	347.000
Summe C JUGENDARBEIT		17.710.075	17.590.075

Förderung des Sports 2009/2010 in Rheinland-Pfalz

Kapitel	Titel	Bezeichnung	Ansatz 2009 bzw. Anteil Euro	Ansatz 2010 bzw. Anteil Euro
1. Investitionen im Rahmen des Goldenen Plans (Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen)				
03 02	623 01	Schuldendiensthilfen an Träger von Sportstätten	3.200.000	5.700.000
	883 31	Bau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen	11.739.400	11.739.400
	893 31	Zuschüsse aus Landesmitteln zum Bau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen	26.000	26.000
Summe 1:			14.965.400	17.465.400
2. Investitionen im Rahmen der Schulbauförderung				
09 19	Titelgrp. 76–83	Schulsport und außerschulische Nutzung	10.000.000	10.000.000
	883 76–83			
	887 76–83			
	893 76–83			
Summe 2:			10.000.000	10.000.000
3. Förderung des Sports				
03 02	686 29	Landessportbund und seine angeschlossenen Organisationen	10.500.000	10.500.000
03 02	686 31	Behindertensport	310.000	310.000
03 02	686 31	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft	75.500	75.500
03 02	686 32	Sportprojekte	7.410.200	7.393.200
Summe 3:			18.295.700	18.278.700
insgesamt:			43.261.100	45.744.100

Förderungsmittel des Bundes und sonstige Mittel 2009/2010

Zweckbestimmung	Bundesmittel und sonstige Mittel (DFJW ¹ und ESF ²) 2009 (geschätzt) Euro	Bundesmittel und sonstige Mittel (DFJW ¹ und ESF ²) 2010 (geschätzt) Euro
A. JUGEND UND FAMILIE		
Familienförderung		
Bau und Ausstattung von Familienferienstätten	250.000	250.000
Bundesstiftung Mutter und Kind	4.483.600	4.483.600
Unterhaltsvorschussleistungen	12.750.000	12.750.000
Summe A JUGEND UND FAMILIE	17.483.600	17.483.600
B. JUGEND UND BERUF		
Ausbildung, Beschäftigung und Qualifizierung		
Errichtung und Modernisierung von überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten	3.200.000	3.200.000
Wirtschaftsmodellversuche	150.000	150.000
Berufliche Qualifikationsmaßnahmen des ESF	8.140.000	7.140.000
Summe B JUGEND UND BERUF	11.490.000	10.490.000
C. JUGENDARBEIT		
1. Einrichtungen der Jugendarbeit		
Bau, Ersteinrichtung und Bauerhaltung von Jugendherbergen mit international herausgehobener Jugendarbeit	600.000	400.000
2. Veranstaltungen der Jugendarbeit		
Internationale Jugendarbeit	80.000	80.000
Freiwilliges ökologisches Jahr		
Summe C JUGENDARBEIT	680.000	480.000

1) Deutsch-französisches Jugendwerk

2) Europäischer Sozialfonds



FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT UND JUGENDSOZIALARBEIT (VV-JUFÖG)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 6. Mai 1997 (932-75 304-3) – GAmtsbl. 1997, S. 411 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 1. März 2002 (932-75 304-3) – GAmtsbl. 2002, Nr. 6, S. 263.

Die VV-JuFöG ist in dieser Fassung ab 19. April 2002 in Kraft.

Mit Hinweisen und Erläuterungen, Stand 2009.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Das Land fördert Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen des Landeshaushaltsplanes. Maßnahmen öffentlicher Träger können in der Regel nur gefördert werden, sofern sie der Jugendhilfeplanung entsprechen und der Träger des Jugendamtes sich an der Förderung angemessen beteiligt.

1.2 Gefördert werden

- Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung (Nr. 2.1 bis 2.5),
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Nr. 2.6),
- hauptamtliche Fachkräfte (Nr. 3),

- sonstige ehrenamtliche Mitarbeit (Nr. 4),
- Geschäftsstellen der Jugendverbände (Nr. 5),
- Bau und Ausstattung – Investitionen (Nr. 6) – sowie
- andere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, wenn hierfür im Haushaltsplan zusätzliche oder anteilige Mittel bereitgestellt werden (Nr. 2.7 und 2.8).

1.3 Neben der Landeszuwendung dürfen sonstige Landesmittel oder Bundesmittel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

1.4 Bewilligende Stellen sind

- das fachlich zuständige Ministerium für die Förderung von innovativen und modellhaften Projekten (Nr. 2.8), von pädagogischen Fachkräften im Rahmen von Projekten (Nr. 3.2.3) und für Bau und Ausstattung (Nr. 6),
- das Landesjugendamt für die sonstigen Träger und Zuwendungen.

1.5 Zuwendungsanträge sind an die bewilligende Stelle zu richten. Die Mitgliedsverbände des Landesjugendringes richten die Förderanträge für Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift über den Landesjugendring an die bewilligende Stelle.

1.6 Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Januar 1983 (MinBl. S. 82; 1993 S. 443) in der jeweils geltenden Fassung.

2 Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

2.1 Gefördert werden Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung mit mindestens je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben.

Gefördert werden Träger sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Rheinland-Pfalz. Wenn überwiegend Personen aus Rheinland-Pfalz teilnehmen, können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Ländern gefördert werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Staaten können mit bis zu 20 v. H. berücksichtigt werden, wenn es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar ist.

Maßnahmen in anderen Staaten können gefördert werden, wenn sie nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar sind.

2.2 Die Tagessätze betragen für die Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: bis zu 7 Euro (Kurzlehrgang: bis zu 7,50 Euro),
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: bis zu 7 Euro (Kurzlehrgang: bis zu 7,50 Euro)
- Sozialen Bildung: bis zu 1 Euro.

Für behinderte oder arbeitslose Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt der Tagessatz bis zu 10 Euro für Politische Jugendbildung und Schulung sowie bis zu 7,50 Euro für Soziale Bildung.

2.3 Altersgrenzen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 12 bis 27 Jahre,
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: ab 14 Jahre,
- Sozialen Bildung: 7 bis 27 Jahre.

Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

2.4 Veranstaltungstage für die Förderung von Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 2 bis 15,
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: 2 bis 15,
- Sozialen Bildung: 3 bis 21.

2.5 Für die Förderung von Maßnahmen der Politischen Jugendbildung und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Nachweis von mindestens sechs Programmstunden je Tag (voller Tagessatz) bzw. mindestens drei Programmstunden je Tag (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetage gelten bei Maßnahmen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen je als ein Teilnehmertag, wenn ein Programm von je mindestens drei Programmstunden durchgeführt wird.

Veranstaltungen von eineinhalb Tagen werden anerkannt, wenn an einem Tag mindestens sechs Stunden und am anderen Tag mindestens drei Stunden Programm angeboten werden. Für weniger als sechs Stunden Programm beträgt die Fördersumme 3,50 Euro (halber Tagessatz).

Kurzlehrgänge/Wochenendlehrgänge sind Maßnahmen von zwei Tagen Dauer und mit einem Programm von jeweils mindestens zwei Zeitstunden, insgesamt jedoch mindestens sechs Zeitstunden.

2.6 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 kann für je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine pädagogische Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) in die Förderung nach Nummer 2.2 einbezogen werden.

Bei Maßnahmen der Sozialen Bildung ab einer Dauer von zehn Tagen kann für je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine pädagogische Betreuungskraft zusätzlich mit bis zu 7,50 Euro/Tag gefördert werden.

Für in der Regel je drei behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann eine Betreuungskraft mit bis zu 10 Euro/Tag gefördert werden.

Bei Maßnahmen der Sozialen Bildung erhalten pädagogische Helfer ab dem zehnten Tag zusätzlich 7,50 Euro pro Tag (ein päd. Helfer pro sieben nicht-behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer). In der Teilnehmerliste ist aufzuführen: Vollständiger Name, Geburtsdatum, Ort, eigenhändige Unterschrift, Stempel und Unterschrift der Übernachtungsstätte, Stempel und Unterschrift des zuständigen Jugendamtes.

2.7 Aus den für Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Fördermitteln können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend in begrenztem Umfang auch Maßnahmen gefördert werden, die nicht die Voraussetzungen nach den Nummern 2.2 bis 2.6 dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen, aber den Zielsetzungen Sozialer und Politischer Bildung bzw. Schulung entsprechen.

Die Beantragung und der Nachweis erfolgen nach Vereinbarung mit dem fachlich zuständigen Ministerium über das Landesjugendamt bzw. den Landesjugendring.

Entsprechende Maßnahmen müssen vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landesjugendamt bzw. Landesjugendring angemeldet werden. Eine

gesonderte Zustimmung seitens des Ministeriums ist nicht mehr erforderlich.

Maßnahmen der Sozialen Bildung ohne Übernachtungen können ebenfalls nach dieser Vorschrift gefördert werden. Eine Doppelförderung nach den Nummern 2.7 und 4.1 dieser Verwaltungsvorschrift ist ausgeschlossen.

2.8 Das Land fördert innovative und modellhafte Projekte der Jugendarbeit. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes. Sie kann in der Regel bis zur Hälfte der Projektkosten betragen. Die Zuwendungsempfänger haben Eigenleistungen zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer zusätzlichen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgesehen werden.

Insbesondere gefördert werden:

- Projekte der Mädchen- und der Jungenarbeit, die zur Stärkung der Identität und Chancengleichheit beitragen,
- Projekte, die eine aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen unterstützen,
- Projekte, die sich gegen Gewalt, Extremismus und Rassismus wenden.

Die Darstellung eines Projektes (Sachbericht oder Verlaufsbericht) sollte mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben, Höhe der kommunalen Förderung) und der Höhe der geforderten Landeszuweisung (Fehlbedarf) eingereicht werden. Grundsätzlich sollten keine anderen Landesmittel oder Bundesmittel zur Finanzierung des Projekts verwendet werden.

2.9 Anträge nach den Nummern 2.1 bis 2.5 müssen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der bewilligenden Stelle eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

Gesonderte Anträge für die Förderung der ehrenamtlichen Kräfte sind nicht erforderlich; sie sind Bestandteil der Zuwendungsanträge der Träger für die jeweilige Veranstaltung.

Haben behinderte oder arbeitslose junge Menschen an der Maßnahme teilgenommen, bestätigt der Träger, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Förderungssätze nachgewiesen wurden.

Die im Formblatt (Anlage) zu dieser Verwaltungsvorschrift geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Fördervoraussetzungen.

Anträge nach den Nummern 2.7 und 2.8 sind grundsätzlich bis 1. März bzw. 1. September des Jahres einzureichen.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.7 entfallen die genannten Fristen.

3 Zuwendungen für hauptamtliche Fachkräfte

3.1 Das Land gewährt Zuwendungen zu den Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte. Fachkräfte sind Personen mit einer Ausbildung in Sozialpädagogik (FH) oder Sozialarbeit (FH), mit Hochschulabschluss in einem einschlägigen Fachgebiet oder Erzieherinnen und Erzieher.

Zu den Personalkosten von Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Zuwendungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

3.2 Gefördert werden können:

3.2.1 Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten in der Jugendarbeit eines auf Landesebene anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe

Die Stellen der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten müssen zusätzlich geschaffen werden und in den Stellenplänen der Träger ausgewiesen sein.

Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis von mindestens 6.000 „Teilnehmertagen“ nach Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift für die vorangegangenen zwei Haushaltsjahre.

Beim Nachweis von mindestens 3.000 „Teilnehmertagen“ werden Zuwendungen zu den Personalkosten für

eine halbtags beschäftigte Fachkraft gewährt. „Teilnehmertage“ von Maßnahmen der Sozialen Bildung sind zu einem Fünftel anrechnungsfähig. Bei mehr als 50.000 „Teilnehmertagen“ kann das Land vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel weitere Fachkräfte in die Förderung einbeziehen.

Maßnahmen, deren Veranstaltungstage nach Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift nicht nachgewiesen werden, sollen auf Antrag von der bewilligenden Stelle berücksichtigt werden.

Die Landesförderung zu den Personalkosten beträgt bis zu 80 v.H.

3.2.2 Pädagogische Fachkräfte in Jugendzentren anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

Voraussetzung für die Förderung von Fachkräften in Jugendzentren (Häuser der Offenen Tür) nach § 6 Abs. 4 des Jugendförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 629, BS 216-3) ist, dass der Bedarf in der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt ist und der örtliche Träger der Jugendhilfe sich angemessen an der Förderung der Einrichtung beteiligt. Die Einrichtung muss mindestens zwei hauptamtliche Fachkräfte nach Nummer 3.1 beschäftigen. Die pädagogische Konzeption für die Einrichtung ist im Antrag darzulegen.

Die Landesförderung zu den Personalkosten beträgt bis zu 50 v.H. für bis zu zwei Fachkräfte. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Derzeit beträgt die Landeszuwendung ca. 25 v. H.

3.2.3 Pädagogische Fachkräfte im Rahmen des Programmes „Jugendarbeit im ländlichen Raum“ und in Projekten der Jugendsozialarbeit.

Eine Entscheidung über die Förderung erfolgt nach Maßgabe entsprechender Förderkriterien oder wird im Einzelfall auf Antrag getroffen.

Dieses Programm stellt eine wichtige Ergänzung der traditionellen Angebotsstruktur dar. Mobile/aufsuchende Jugendarbeit, geschlechterspezifische Projekte sind dabei ausdrücklich als zuwendungsfähig aufgenommen. Die Förderung beträgt bei Vollzeitkräften monatlich 1.025 Euro bzw. 1.535

Euro (bei mobilen Projekten). Antragsteller können Landkreise, freie Träger, freie oder öffentliche Trägerverbände, Verbandsgemeinden oder Ortsgemeinden sein. Eine finanzielle Beteiligung des Trägers und des Kreises an den Projektkosten ist Voraussetzung.

3.3 Anträge sind bis spätestens 1. März des Jahres einzureichen.

4 Sonstige Förderung für ehrenamtliche Mitarbeit

4.1 Förderungsfähig ist der Einsatz ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die an Maßnahmen mitwirken, die nicht nach Nummer 2 gefördert werden können.

Die Landeszuwendung beträgt je Person und Tag bis zu 7,50 Euro.

Diese Landeszuwendung bezieht sich auf ein- oder mehrtägige Veranstaltungen mit höchstens einer Übernachtung. Der Antrag muss jeweils über das für den Veranstaltungsort zuständige Jugendamt oder die Geschäftsstelle des Jugendverbands gestellt werden. Es kann für je sieben Kinder ein pädagogischer Helfer bezuschusst werden. Der volle Tagessatz in Höhe von 7,50 Euro pro pädagogischem Helfer wird ab einer Veranstaltungsdauer von mindestens sechs Stunden, der halbe Tagessatz bei einer Veranstaltungsdauer von mindestens drei Stunden gezahlt. Im Gegensatz zu Nummer 2.7 sind nur die pädagogischen Helfer durch Unterschrift nachzuweisen und die Zahl der Teilnehmenden anzugeben.

4.2 Förderungsfähig ist darüber hinaus der Einsatz ehrenamtlich Tätiger, die bei der Einrichtung eines neuen offenen Jugendtreffs in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern mitwirken.

Für die Einrichtung eines zusätzlichen offenen Jugendtreffs können die mit der Ausstattung verbundenen Kosten in einem Zeitraum von drei Jahren mit einer Landeszuwendung von bis zu 6.150 Euro je Einrichtung gefördert werden. Die Landeszuwendung soll jährlich 3.075 Euro je Einrichtung nicht übersteigen. Die Fachlichkeit im Sinne der Jugendarbeit muss durch die Mitwirkung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe mit hauptamtlicher Fachkraft gewährleistet sein.

Die Eignung des Projekts und des Trägers ist vom zuständigen Jugendhilfeausschuss zu befürworten. Voraussetzung für eine Landesförderung ist die angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Ein Jugendtreff/-raum ist eine selbstverwaltete Einrichtung der offenen Jugendarbeit, die allen jungen Menschen (ungeachtet einer verbandlichen Zugehörigkeit) die Möglichkeit bietet, ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten. Vor Erteilung des Bewilligungsbescheides erworbene Einrichtungsgegenstände können grundsätzlich nicht bei der Abrechnung der Landeszuwendung (Verwendungsnachweis) berücksichtigt werden. Landesmittel dürfen nicht für die bauliche Herstellung bzw. Unterhaltung des Jugendtreffs verwendet werden. Die Bewilligungsgrenze beträgt zur Zeit 5.000 Euro.

4.3 Anträge sind über das Jugendamt spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landesjugendamt einzureichen.

5 Zuwendungen für Geschäftsstellen der Jugendverbände

5.1 Die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände können Landeszuwendungen zu den Personal- und Sachkosten ihrer Landes- oder Bezirksgeschäftsstellen erhalten. Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag und bemisst sich im Übrigen an den für das Vorjahr nachgewiesenen Aktivitäten nach den Nummern 2.1 bis 2.6 dieser Verwaltungsvorschrift. Die Zuwendung kann bis zu zwei Drittel der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

5.2 Anträge sind bis spätestens 1. März des Jahres einzureichen.

6 Zuwendungen für Bau und Ausstattung

6.1 Die Landeszuwendung für Bau und Ausstattung nach § 6 Abs. 8 und 9 Jugendförderungsgesetz kann bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung über das zuständige Jugendamt einzureichen. Dieses leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die den Antrag mit ihrer

baufachlichen Stellungnahme an die bewilligende Stelle weiterleitet.

6.2 Das Jugendherbergswerk beantragt jährlich für den Um- und Ausbau einschließlich Sanierung und Ausstattung von Jugendherbergen Zuwendungen aus dem Haushaltsplan (Globalmittel).

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.

Anlage

LANDESGESETZ ZUM SCHUTZ VON KINDESWOHL UND KINDERGESUNDHEIT

(LKINDSCHUG) VOM 7. MÄRZ 2008

Fundstelle: GVBl 2008, S. 52

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Allgemeine Grundsätze, Inhalt und Ziele des Gesetzes

(1) Jedes Kind hat das Recht auf eine positive Entwicklung und Entfaltung sowie auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Es ist das Recht und die besondere Pflicht der Eltern, hierfür Sorge zu tragen. Darüber wacht die staatliche Gemeinschaft; sie hat die Aufgabe, Eltern frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen, Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig zu begegnen und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame Hilfen für den notwendigen Schutz zu sorgen. Das Land unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Sicherstellung eines wirksamen Kinderschutzes.

(2) Dieses Gesetz regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung.

(3) Ziele des Gesetzes sind

1. die Gewährleistung notwendiger niedrigschwelliger Angebote zur Förderung des Kindeswohls,
2. die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen,
3. der Aufbau lokaler Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes und
4. die Förderung von Kindergesundheit, insbesondere durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten (Früherkennungsuntersuchungen) bei Kindern.

Zweiter Teil: Förderung des Kindeswohls und Verbesserung des Schutzes von Kindern

§ 2 Kinderschutz und frühe Förderung

Die öffentliche Jugendhilfe trägt in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe im Rahmen ihrer Aufgaben dafür Sorge, dass Risiken für das Wohl von Kindern beseitigt werden und qualifizierte und bedarfsgerechte Angebote frühzeitiger Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenz zur Vermeidung von Überforderungen und Fehlverhalten und zur Bewältigung besonderer Belastungen von Eltern und Kindern rechtzeitig und niedrigschwellig genutzt werden können. Die Jugendhilfe wirkt in diesem Zusammenhang auf eine enge Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Einrichtungen und Diensten außerhalb der Jugendhilfe, insbesondere des Gesundheitswesens, hin.

§ 3 Lokale Netzwerke

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in ihrem jeweiligen Bezirk die Bildung eines lokalen Netzwerks sicher mit dem Ziel, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen. Sie wirken darauf hin, dass über die Jugendhilfe hinaus auch alle anderen Einrichtungen und Dienste, die im Rahmen ihrer Aufgaben Risiken für das Kindeswohl feststellen und zu wirksamer Hilfe beitragen können, aktiv in das Netzwerk eingebunden werden; dies gilt insbesondere für die Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung. In geeigneten Fällen können lokale Netzwerke im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auch unter Beteiligung mehrerer Jugendämter eingerichtet werden.

(2) Beteiligte der lokalen Netzwerke sind insbesondere Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe sowie weitere geeignete Personen, Behörden und sonstige Organisationen. Soweit erforderlich sind auch Personen und Stellen außerhalb des Bezirks des jeweiligen örtlichen Trägers der

öffentlichen Jugendhilfe als Beteiligte in die Arbeit der lokalen Netzwerke einzubeziehen.

(3) Den Jugendämtern obliegt die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke. Sie laden die Beteiligten bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Kalenderjahr, zu lokalen Netzwerkkonferenzen ein, in denen grundsätzliche Fragen der Förderung des Kindeswohls, der Verbesserung des Kinderschutzes und die sich daraus für das jeweilige lokale Netzwerk ergebenden Konsequenzen besprochen werden.

(4) Ziel der Zusammenarbeit der Beteiligten in einem lokalen Netzwerk ist es,

1. geeignete Rahmenbedingungen zur frühen Förderung sowie für eine wirkungsvolle Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu schaffen und hierzu auch außerhalb der Jugendhilfe tätige Einrichtungen, Dienste und Berufsgruppen insbesondere aus dem Bereich Gesundheit einzubeziehen,
2. die Transparenz über die unterschiedlichen Hilfsangebote und deren Möglichkeiten für schwangere Frauen, Eltern und ihre Kinder zu erhöhen und deren umfassende Beratung sicherzustellen,
3. Erkenntnisse für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der örtlichen Hilfestrukturen, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags und für die Bereitstellung von frühen Hilfen erforderlich sind, sowie für eine fachübergreifende kommunale Jugend-, Sozial- und Gesundheitsberichterstattung zu gewinnen,
4. Konzepte zur Förderung des Kindeswohls und zum Abbau Kinder gefährdender Lebensbedingungen im örtlichen und regionalen Umfeld zu entwickeln und umzusetzen,
5. Programme zur gezielten Unterstützung und Integration von Familien in besonderen Belastungs- und Risikosituationen anzuregen und
6. die Entwicklung und Umsetzung auch fach- und bereichsübergreifender Fortbildung der Fachkräfte der Beteiligten zu unterstützen.

§ 4 Unterstützung und Förderung durch das Land

(1) Das Land richtet in dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine überregionale Service-stelle ein, die insbesondere die Bildung der lokalen Netzwerke und deren Arbeit beratend unterstützt und auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinwirkt.

(2) Das Land fördert den Aufbau und die Arbeit der lokalen Netzwerke pauschal mit sieben Euro pro Jahr für jedes Kind im Bezirk des jeweiligen Jugendamts, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Auszahlung erfolgt an die Träger der Jugendämter jeweils zum 1. Juli; maßgebend ist die zum 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Kinder mit Hauptwohnung im Bezirk des jeweiligen Jugendamts. Zuständige Behörde für die mit der pauschalen Förderung zusammenhängenden Aufgaben des Landes ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Die Jugendämter weisen die Verwendung der Mittel im Rahmen des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung nach; das fachlich zuständige Ministerium legt die hierfür geltenden Anforderungen in Abstimmung mit dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz fest.

Dritter Teil: Früherkennungsuntersuchungen

§ 5 Zentrale Stelle

(1) Bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wird eine Zentrale Stelle eingerichtet, die die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter rechtzeitig über einzelne anstehende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder informiert und zur Teilnahme auffordert, diejenigen Kinder ermittelt, zu denen keine Untersuchungsbestätigungen eingegangen sind, und in den in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Fällen die zuständigen Gesundheitsämter unterrichtet.

(2) Die Zentrale Stelle untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung. Sie kann sich mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden

Aufgaben einer anderen öffentlichen Stelle bedienen; § 4 Abs. 1 bis 3 des Landesdatenschutzgesetzes findet entsprechend Anwendung. Die die Zentrale Stelle betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden insoweit auf die andere öffentliche Stelle entsprechend Anwendung.

(3) Die Kosten der Zentralen Stelle trägt das Land, soweit sie nicht von anderen Stellen getragen werden.

§ 6 Datenübermittlung durch die Meldebehörde

(1) Die Meldebehörden übermitteln der Zentralen Stelle auf Anforderung gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten zu allen Kindern, bei denen gemäß § 7 Abs. 3 festgelegte Früherkennungsuntersuchungen anstehen, folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Sterbetag und -ort,
8. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt und Geschlecht),
9. Staatsangehörigkeiten und
10. Auskunftssperren nach § 34 Abs. 8 und 9 des Meldegesetzes.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen auch landesweit zum Abruf durch die Zentrale Stelle bereitgehalten werden.

§ 7 Unterrichtung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Untersuchungsbestätigung

(1) Die Zentrale Stelle unterrichtet auf der Grundlage der nach § 6 übermittelten Daten die gesetzlichen Ver-

treterinnen und Vertreter der in Betracht kommenden in Rheinland-Pfalz gemeldeten Kinder rechtzeitig vor anstehenden Früherkennungsuntersuchungen schriftlich über den Inhalt und den Zweck sowie die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter werden mit ausdrücklichem Hinweis auf ihre Mitverantwortung für die gesundheitliche Entwicklung ihrer Kinder zur Teilnahme an den jeweils anstehenden Früherkennungsuntersuchungen aufgefordert. Sie werden umfassend über das bei Teilnahme und bei Nichtteilnahme an der Früherkennungsuntersuchung stattfindende Verfahren unterrichtet.

(2) Die eine Früherkennungsuntersuchung durchführende Person übermittelt der Zentralen Stelle innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Früherkennungsuntersuchung in schriftlicher Form oder auf elektronischem Weg eine Untersuchungsbestätigung mit Angabe des Datums und der Untersuchungsstufe der Früherkennungsuntersuchung; sie ist zur Übermittlung verpflichtet. Die Zentrale Stelle legt unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes die Einzelheiten zum Inhalt und zur Form der Übermittlung fest; dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht von Unbefugten zur Kenntnis genommen werden können. Die Zentrale Stelle und die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz können eine Vereinbarung über eine pauschale Abgeltung des mit der Übermittlung der Untersuchungsbestätigungen verbundenen Aufwands durch das Land schließen.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium legt die Früherkennungsuntersuchungen fest, bei denen das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt wird. Es kann festlegen, dass das Verfahren in den Fällen wiederholt wird, in denen innerhalb eines bestimmten Zeitraums keine Untersuchungsbestätigungen bei der Zentralen Stelle eingegangen sind. Es kann auch festlegen, dass bei bestimmten Früherkennungsuntersuchungen nur das in Absatz 1 beschriebene Verfahren ohne Untersuchungsbestätigung durchgeführt wird. Die Festlegungen nach den Sätzen 1 bis 3 werden im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

§ 8 Unterrichtung der Gesundheitsämter

(1) Die Zentrale Stelle ermittelt durch Abgleich mit den seitens der Meldebehörden übermittelten Daten diejenigen Kinder, zu denen, in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 2 auch nach Wiederholung des Verfahrens, in-

nerhalb angemessener Zeit keine Untersuchungsbestätigungen eingegangen sind. Zu diesen übermittelt sie dem Gesundheitsamt, in dessen Dienstbezirk das jeweilige Kind seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat, unverzüglich die in § 6 Abs. 1 genannten Daten zusammen mit der Angabe, zu welchen Früherkennungsuntersuchungen (Untersuchungsstufe) keine Untersuchungsbestätigung eingegangen ist. Geht die Untersuchungsbestätigung nach der Übermittlung nach Satz 2 bei der Zentralen Stelle ein, so teilt sie dies dem jeweiligen Gesundheitsamt unverzüglich mit. Die Übermittlung der Daten erfolgt schriftlich mit verschlossenem Umschlag oder auf elektronischem Weg; dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten im Rahmen der Übermittlung nur den mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamts zur Kenntnis gelangen.

(2) Das Gesundheitsamt setzt sich auf der Grundlage der ihm nach Absatz 1 Satz 2 übermittelten Daten unverzüglich mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes in Verbindung und wirkt in geeigneter Weise auf die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchung hin.

§ 9 Unterrichtung der Jugendämter

(1) Die Gesundheitsämter übermitteln in den Fällen, in denen trotz der Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 keine Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt wurden oder sich dies nicht feststellen lässt, den Jugendämtern, in deren Bezirk die jeweiligen Kinder ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben, unverzüglich die in § 6 Abs. 1 genannten Daten zusammen mit der Angabe, welche Früherkennungsuntersuchungen (Untersuchungsstufe) betroffen sind. Ergeben sich bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Anhaltspunkte für die Vernachlässigung, den Missbrauch oder die Misshandlung eines Kindes, unterrichtet das Gesundheitsamt das zuständige Jugendamt unverzüglich über die diesbezüglich bei ihm vorliegenden Erkenntnisse. Im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten nach Satz 1 und der Unterrichtung nach Satz 2 können die Gesundheitsämter den Jugendämtern auch weitere personenbezogene Daten, die ihnen bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 bekannt geworden sind, insbesondere Namen, Anschriften und Telefonnummern und sonstige eine Kontaktaufnahme ermöglichende Daten sowie Gründe für die Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen mitteilen.

tersuchungen übermitteln. Es ist sicherzustellen, dass die Daten nicht von Unbefugten zur Kenntnis genommen werden können.

(2) Die Jugendämter prüfen aufgrund der ihnen übermittelten Daten unverzüglich, ob ein Hilfebedarf vorliegt, und stellen die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur frühen Förderung und zum Schutz von Kindern zur Verfügung.

§ 10 Datenschutz

(1) Die Datenbestände der Zentralen Stelle sind getrennt von den sonstigen Datenbeständen des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung oder der anderen öffentlichen Stelle nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 zu halten und durch besondere technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Verarbeitung zu schützen. Die Zentrale Stelle hat die bei ihr zu einer Früherkennungsuntersuchung gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens sechs Monate nach Eingang der Untersuchungsbestätigung zu löschen. Geht keine Untersuchungsbestätigung ein, sind die Daten zu löschen, sobald sie zur Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind; die Löschung erfolgt spätestens ein Jahr nach der Einladung zur letzten nach § 7 Abs. 3 festgelegten Früherkennungsuntersuchung.

(2) Die Gesundheitsämter haben die ihnen von der Zentralen Stelle übermittelten und die sonstigen in diesem Zusammenhang gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens drei Jahre nach ihrer Speicherung zu löschen, soweit nicht im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Erfüllung der Aufgaben der Gesundheitsämter aus zwingenden Gründen über diesen Zeitpunkt hinaus erforderlich ist.

(3) Die Jugendämter haben die ihnen von den Gesundheitsämtern übermittelten und die sonstigen in diesem Zusammenhang gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens drei Jahre nach ihrer Speicherung zu löschen, wenn nach der Prüfung nach § 9 Abs. 2 entschieden worden ist, keine weitergehenden Maßnahmen einzuleiten, soweit nicht im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter aus zwingenden Gründen über diesen Zeitpunkt hinaus erforderlich ist.

(4) Im Übrigen finden die für die jeweilige Stelle geltenden sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Vierter Teil: Sonstige Bestimmungen

§ 11 Berichte zum Kinderschutz

(1) Die Landesregierung erstattet dem Landtag in jeder Wahlperiode, erstmals im Jahr 2010 über die Jahre 2008 und 2009, einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen sowie den Weiterentwicklungsbedarf der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation sowie entsprechender Beiträge insbesondere des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung und der Zentralen Stelle sowie der Gesundheitsämter und der Jugendämter. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zu beteiligen.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung übermittelt dem fachlich zuständigen Ministerium regelmäßig Berichte über die Umsetzung und die Auswirkungen des Gesetzes; es holt die hierzu erforderlichen Informationen insbesondere bei der Zentralen Stelle, den Gesundheitsämtern und den Jugendämtern ein und wertet sie aus. Die Einzelheiten zu den Vorlagezeitpunkten und zum Inhalt der Berichte bestimmt das fachlich zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Den Berichten sind statistische Daten beizufügen, die eine differenzierte Auswertung über die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen und die seitens der Gesundheitsämter und der Jugendämter getroffenen Maßnahmen, insbesondere nach regionaler Verteilung, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht der Kinder, ermöglichen.

§ 12 Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes

Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuchs unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der

erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden und sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder der oder des Jugendlichen infrage gestellt.

§ 13 Kostenerstattung des Landes

Das Land erstattet den Trägern der Gesundheitsämter die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten jeweils pauschal durch Zahlung eines Betrags von drei Euro pro Jahr für jedes Kind im Dienstbezirk des jeweiligen Gesundheitsamts, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. Juli; maßgebend ist die zum 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Kinder mit Hauptwohnung im Dienstbezirk des jeweiligen Gesundheitsamts. Zuständige Behörde für die mit der Kostenerstattung zusammenhängenden Aufgaben des Landes ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 14 Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Träger der Gesundheitsämter nehmen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr. Die Träger der Jugendämter erfüllen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

(2) Bundesrechtliche Bestimmungen zum Schutz von Kindern bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere zur Einrichtung und zum Verfahren der Zentralen Stelle und zur Datenübermittlung an die Gesundheitsämter und die Jugendämter zu bestimmen und

2. die Zentrale Stelle abweichend von § 5 Abs. 1 bei einer anderen öffentlichen Stelle einzurichten und die im

Hinblick auf die Organisationsänderung erforderlichen ergänzenden Regelungen zu treffen.

(4) Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 15 Änderung des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GYBl.S. 104), BS 2120-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird folgender neue Satz 2 eingefügt: „Sie informieren über die Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten insbesondere für Kinder und wirken auf die Inanspruchnahme der Angebote hin; die Aufgaben der Gesundheitsämter nach dem Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kinder- gesundheit (LKindSchuG) bleiben unberührt.“

2. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „sechsten Abschnitts des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Worte „6. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt: „(2) Die Gesundheitsämter arbeiten zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung im Rahmen der lokalen Netzwerke nach § 3 LKindSchuG eng mit den Jugendämtern und den übrigen Beteiligten der lokalen Netzwerke zusammen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

§ 16 Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649; 1979 S. 22), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2122-1, wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird nach dem Wort „vorsieht“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 4 wird angefügt: „4. im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken; sie arbeiten hierzu insbesondere mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und sollen sich nach ihren Möglichkeiten an den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit beteiligen.“

§ 17 Änderung des Landeshebammengesetzes

Das Landeshebammengesetz vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 419, BS 2124-5) wird wie folgt geändert: Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt: „§ 1a Hebammen und Entbindungspfleger sollen im Rahmen der Wahrnehmung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufgaben auch als Ansprechpersonen für Fragestellungen in den Bereichen Familie, Elternschaft und Partnerschaft zur Verfügung stehen, über entsprechende Unterstützungsangebote informieren und bei der Vermittlung der im Einzelfall erforderlichen Hilfen mitwirken. Bei erkennbaren Risiken für Vernachlässigungen oder Misshandlungen von Kindern wirken sie darauf hin, dass die notwendigen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen erfolgen. Sie arbeiten hierzu insbesondere mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit.“

§ 18 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

Das Landeskrankenhausgesetz vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 104), BS 2126-3, wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung: „§ 31 Kindergesundheit und Kinderschutz

(1) Die Krankenhäuser beraten die sorgeberechtigten Angehörigen von Kindern im Zusammenhang mit deren Aufenthalt im Krankenhaus bei der Klärung und Bewältigung von Problemen für die gesundheitliche Entwicklung und informieren über sonstige geeignete Hilfeangebote insbesondere in Sozialpädiatrischen Zentren. (2) Krankenhäuser mit Abteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder für Kinderheilkunde tragen zum frühzeitigen Erkennen von das Wohl von Kindern gefährdenden Lebenssituationen bei und wirken auf die jeweils notwendigen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hin. Sie arbeiten hierzu insbesondere mit Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

§ 19 Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 55), BS 216-1, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt: „(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen der Jugendhilfeplanung Daten insbesondere unter dem Gesichtspunkt verdichteter Belastungssituationen für Kinder und ihre Familien auszuwerten, die Planungen auf die erforderlichen Veränderungen sowie die Unterstützung der Betroffenen auszurichten und darauf hinzuwirken, dass diese Belange auch im Rahmen anderer örtlicher oder regionaler Fachplanungen insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Arbeit und Soziales berücksichtigt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 15 wird folgender neue Satz 2 eingefügt: „Im Rahmen der vom Landesjugendamt zu gewährleisten- den Fortbildung und Praxisberatung soll sich das Ange- bot zum Thema Kinderschutz auch an Angehörige der Gesundheitsberufe und weiterer in diesem Zusammen- hang relevanter Berufsgruppen richten.“

3. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt: „Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefähr- dungen für ihr Wohl ist insbesondere zu gewährleisten, dass Familien in besonderen Belastungssituationen frühzeitig erreicht werden und nachhaltige Unterstüt- zung erhalten.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Durch organisierte Zusammenarbeit mit anderen familien- nahen Einrichtungen und Diensten auch außerhalb der Jugendhilfe, wie dem Gesundheitswesen, ist auf ein niedrigschwelliges Angebot hinzuwirken, das Familien mit entsprechendem Förderbedarf frühzeitig und all- tagsnah erreicht.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „bringen“ die Worte „, die gesunde Entwicklung der Kinder zu för- dern“ eingefügt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Sie tragen im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 auch zur Bil- dung und Qualifizierung lokaler Netzwerke für Famili- enbildung bei.“

5. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Sie beteiligen sich darüber hinaus an der Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebots präventiver Familienbil- dung (§ 17) sowie an Maßnahmen niedrigschwelliger Hilfen zur Erziehung nach § 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

6. In § 20 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „oder liegen sonstige gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen vor“ eingefügt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 29 bis 35 a“ durch die Verweisung „§ 27 und 29 bis 35 a“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „über die in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen hinaus weitere Hilfen in die Kostenerstattung einbezie- hen und“ eingefügt.

§ 20 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 82), BS 216-10, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Sie sollen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen auch in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexu- ellem Missbrauch von Kindern hinwirken und dabei mit den Jugendämtern und sonstigen geeigneten Stellen vertrauensvoll zusammenarbeiten.“

§ 21 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 196), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar und ist Abhilfe durch schulische Maßnahmen nicht möglich, so wirkt die Schule auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfen hin und arbeitet dabei mit dem Jugendamt zusammen.“

2. In § 19 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kinder- tagesstätten“ die Worte „und in den lokalen Netzwer- ken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kin- deswohl und Kindergesundheit“ eingefügt.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 7. März 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

LANDESGESETZ ZUM SCHUTZ VON KINDESWOHL UND KINDERGESUNDHEIT

Die Erziehung, Förderung und der Schutz von Kindern sind zuerst eine Aufgabe der Eltern. Die meisten Kinder wachsen geliebt und behütet bei ihren leiblichen Eltern auf. Doch Familien verändern sich, sie sind durch gesellschaftliche Veränderungen neuen Herausforderungen, aber auch Belastungen ausgesetzt. Deshalb ist es notwendig, Familien früh zu unterstützen und ihnen zu helfen, die Alltagsanforderungen zu bewältigen.

Vor diesem Hintergrund hat der rheinland-pfälzische Landtag am 7. März 2008 mit den Stimmen aller Fraktionen das neue Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit verabschiedet. Es ist am 21. März 2008 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt im Kern zwei Schwerpunkte, nämlich den Aufbau der lokalen Netzwerke durch die Jugendämter und die Förderung der Kindergesundheit durch den Aufbau eines zentralen Einladungs- und Erinnerungssystems zu den Früherkennungsuntersuchungen.

Lokale Netzwerke zum Schutz und zur Förderung von Kindern

Wirksamer Kinderschutz braucht eine verlässliche interdisziplinäre Zusammenarbeit. Mit dem neuen Landesgesetz wird der Aufbau lokaler Netzwerke geregelt. Die Jugendämter haben die Federführung für den Aufbau und die Steuerung der lokalen Netzwerke, die mindestens ein Mal im Jahr tagen müssen. In den lokalen Netzwerken arbeiten die verschiedenen Dienste und Einrichtungen der Kommunen, besonders der Jugendhilfe, der Gesundheitsvorsorge, der Schulen, Frauenhäuser und Gerichte zusammen. Ziel ist die Förderung des Kindeswohls durch den Aufbau verbindlicher Kommunikationsstrukturen und der Sicherung eines interdisziplinären fachlichen Austauschs. Weiter geht es um mehr Transparenz bei den unterschiedlichen Hilfsangeboten. Eltern sollen möglichst früh erreicht und umfassender durch die verstärkte Nutzung und Weiterentwicklung der vorhandenen Angebote unterstützt werden.

Zentrales Einladungssystem zu den Früherkennungsuntersuchungen

Früherkennungsuntersuchungen tragen wesentlich zu einem gesunden Aufwachsen bei und helfen mit, rechtzeitig durch eine frühe Förderung eine drohende Behinderung zu vermeiden oder deren Auswirkungen zu reduzieren. Ziel muss sein, die gesunde Entwicklung von Kindern durch eine möglichst 100-prozentige Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen zu fördern.

Mit dem neuen Landesgesetz wird ein zweistufiges System in Rheinland-Pfalz eingeführt. Im ersten Schritt wurde auf Landesebene eine zentrale Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) eingerichtet. Das LSJV hat zentrale Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einladungswesen an das Zentrum für Kindervorsorge beim Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg (ZfK) übertragen. Das ZfK versendet an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter kurz vor Anstehen einer Früherkennungsuntersuchung ein Einladungsschreiben und gegebenenfalls ein Erinnerungsschreiben, wenn eine Früherkennungsuntersuchung nicht in Anspruch genommen wurde. Dies gilt für alle Kinder – unabhängig von ihrem Versicherungsstatus. Aufgabe der niedergelassenen Ärzte ist es, die Zentrale Stelle über die Inanspruchnahme einer Früherkennungsuntersuchung zu informieren.

Die Kommunen werden dann im zweiten Schritt über die Familien informiert, die trotz einer Erinnerung eine Früherkennungsuntersuchung nicht in Anspruch genommen haben. Hier erfolgt nun zunächst eine zeitnahe und gezielte Kontaktaufnahme durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter. Dabei sollen Eltern aufgeklärt und motiviert werden, die Früherkennungsuntersuchungen im Interesse eines gesunden Aufwachsens ihrer Kinder zu nutzen.

Wenn Eltern trotz dieser fachlichen Beratung des Gesundheitsamtes die Früherkennungsuntersuchung für das gesunde Aufwachsen ihres Kindes nicht nutzen,

informiert das Gesundheitsamt das Jugendamt. Das Jugendamt prüft in diesen Fällen, ob es einen Hilfe- und Förderbedarf in der Familie gibt.

Dieses beschriebene Verfahren wird bei allen Früherkennungsuntersuchungen der Untersuchungsstufen U4 bis U9 durchgeführt. Bei der Früherkennungsuntersuchung der Untersuchungsstufe J1 erfolgt nur ein Einla-

dungsschreiben an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

Arbeitshilfen zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes können unter <http://www.landesjugendamt.de/home/download/index.html#Kinderschutz> oder <http://www.masgff.rlp.de/service/publikationen/> heruntergeladen werden.

FÖRDERUNG VON SPRACHFÖRDERMASSNAHMEN

IN KINDERGÄRTEN SOWIE VON MASSNAHMEN DER VORBEREITUNG DES ÜBERGANGS VOM KINDERGARTEN ZUR GRUNDSCHULE

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 27. Dezember 2007 (9313 – 75 130-4-23)

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 82), BS 216-10, des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2005 (GVBl. S. 574), BS 216-10-2, wird im Hinblick auf die Gewährung von Landeszuwendungen zu Maßnahmen der Sprachförderung und Maßnahmen der Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule bestimmt:

1 Fördervoraussetzungen

Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Durchführung von Maßnahmen der Sprachförderung und Maßnahmen zum Übergang vom Kindergarten in die Grundschule im Sinne des § 2 a Abs. 2 und des § 9 a des Kindertagesstättengesetzes von freien oder öffentlichen Trägern von Kindertagesstätten und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

2 Art und Umfang der Förderung

2.1 Sprachförderung – Basis- und Intensivförderung

2.1.1 Als Basisförderung wird pro Gruppe und Förderzeitraum ein pauschalierter Personalkostenzuschuss (Festbetragsförderung) in Höhe von 2.000 Euro für 100 Zeitstunden Sprachförderung (Sprachfördermodul I) und ein Materialkostenzuschuss in Höhe von 50 Euro gewährt. An jeder Sprachfördermaßnahme sollen mindestens fünf Kinder teilnehmen. Es muss die Bereitschaft bestehen, in diese Gruppe bis zu zwei Kinder aufzunehmen, die zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen nach § 64 a SchulG verpflichtet sind.

2.1.2 Als intensive Sprachförderung wird pro Gruppe und Förderzeitraum ein pauschalierter Personalkostenzuschuss (Festbetragsförderung) in Höhe von 4.000 Euro für 200 Zeitstunden Sprachförderung (Sprachfördermodul II) und ein Materialkostenzuschuss in Höhe von 50 Euro gewährt. An jeder Sprachfördermaßnahme sollen mindestens vier und höchstens sechs Kinder

teilnehmen. Davon ist bei Bedarf ein Platz für ein Kind vorzusehen, das zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen nach § 64 a SchulG verpflichtet ist. Zeitan-teile dieser Sprachfördermaßnahme können bei Bedarf auch zur individuellen Förderung der Kinder dieser Gruppe genutzt werden.

2.1.3 Bis zu 10 v. H. des pauschalierten Personalkosten-zuschusses nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 können als Verwaltungskosten der Träger anerkannt werden, wenn die Träger der Kindertagesstätten andere Stellen beauftragt haben, die Honorarverträge zu schließen. Kosten für Beratung, Fortbildung und Vernetzung der Sprachförderkräfte werden nicht anerkannt.

2.1.4 Die Fördermaßnahmen beziehen sich auf Kinder innerhalb des Jahres vor ihrer Einschulung. Orientiert am Förderbedarf der Kinder und den Ressourcen der Einrichtung können die Fördermaßnahmen auch für Kinder im vorletzten Kindergartenjahr geöffnet oder eigens für Kinder im vorletzten Kindergartenjahr durchgeführt werden. Die Fördermaßnahmen richten sich an Kinder, die in der deutschen Sprache Förderbedarf haben, insbesondere an Kinder nicht deutscher Herkunftssprache. Bis zu ein Fünftel der Zeitstunden kann für Vor- und Nachbereitung sowie Kooperationsgespräche mit dem Team und Elterngespräche verwendet werden.

Die Sprachfördermaßnahmen umfassen keine therapeutische Behandlung von Störungen und Beeinträchtigungen der Sprachentwicklung oder des Sprechens.

2.1.5 Es können auch Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, oder Kinder aus benachbarten Kindertagesstätten an der Fördermaßnahme teilnehmen.

2.1.6 Die Fördermaßnahmen werden von Personen durchgeführt, die fachlich geeignet sind, Kindern vor dem Übergang zur Grundschule Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache handlungsbegleitend und erlebnisbezogen zu vermitteln. Fachkräfte der Einrichtung dürfen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 nur eingesetzt werden, wenn die Förderstunden außerhalb ihrer Arbeitszeit liegen. Der Einsatz geeigneter Fachkräfte nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes bleibt unberührt.

2.2 Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule

Über Nummer 2.1 hinaus werden Maßnahmen von Trägern der Kindertagesstätten und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, die das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Erfüllung des grundlegenden Förderzwecks zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule für geeignet hält. Hierfür erhalten die Jugendämter ein Budget nach Nummer 3.1. Förderfähig sind Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen sowie für Projekte zur Gestaltung des Übergangs von Kindertagesstätte zur Grundschule. Die Interessen von Kindern und Eltern sind zu berücksichtigen.

3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Das fachlich zuständige Ministerium setzt zu Beginn eines Jahres für jeden Jugendamtsbezirk jeweils ein Budget für die Förderung bedarfsgerechter Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 fest. Das Budget nach Nummer 2.1 bestimmt sich zu 60 v. H. nach dem Anteil des Jugendamtes an der Zahl der in der Einwohnermeldestatistik gezählten Fünfjährigen in Rheinland-Pfalz und zu 40 v. H. nach seinem Anteil an der in der Schulstatistik erfassten Zahl der Grundschülerinnen und Grundschüler nicht deutscher Muttersprache in Rheinland-Pfalz; eine Anpassung an die statistischen Daten findet zweijährig statt. Das Budget nach Nummer 2.2 bestimmt sich nach der Anzahl der Kindertagesstätten im Einzugsbereich des Jugendamtes. Besteht im Jugendamtsbezirk ein bedarfsgerechtes Angebot nach Nummer 2.1, können Budgetmittel nach Nummer 2.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.2 verwendet werden.

3.2 Der Träger der Kindertagesstätte beantragt die Landeszuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 beim zuständigen Jugendamt. Die Abgabefrist wird vom zuständigen Jugendamt festgesetzt.

3.3 Das Jugendamt kann bis zur Höhe des jeweils festgesetzten Budgets beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Mittel zur Bewilligung von Fördermaßnahmen für die Träger der Kindertagesstätten, zur Durchführung eigener Fördermaßnahmen und zur

Erstattung seiner Verwaltungskosten für den Vollzug dieses Förderprogramms bis zum 1. Juni eines jeden Jahres beantragen. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag in Verbindung mit einer Gesamtplanung nach § 9 a Kindertagesstättengesetz. In dieser Gesamtplanung ist die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Zielgruppe mit Sprachfördermaßnahmen einschließlich der Berücksichtigung der Kinder, die zu einer Teilnahme verpflichtet sind, darzulegen. Weiterhin sind die Berücksichtigung der Trägervielfalt sowie die zur Feststellung des Sprachförderbedarfs, der Durchführung der jeweiligen Sprachfördermaßnahme, der Qualitätssicherung und der Evaluation vorgesehenen Methoden oder Maßnahmen darzulegen. Die geplante Verwendung des Budgets nach Nummer 2.2 ist nach Art und Kosten der Maßnahmen in einer Übersicht darzulegen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellt die von ihm bewilligten Mittel dem Jugendamt zur Finanzierung der Gesamtplanung auf Abruf zur Verfügung. Bei der Beantragung ist darzulegen, welche Maßnahmen in diesem Bereich mit Mitteln des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gefördert wurden.

3.4 Auf Antrag des Jugendamtes kann das fachlich zuständige Ministerium vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel besonders innovative Maßnahmen und Maßnahmen, die eine Wirkung über den Jugendamtsbezirk hinaus entfalten, fördern. Dies gilt sowohl für Maßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe als auch für Maßnahmen freier und öffentlicher Träger von Kindertagesstätten. Der Antrag ist über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu leiten.

3.5 Das Jugendamt prüft die Verwendung der an öffentliche und freie Träger ausgezahlten Mittel auf Zweckentsprechung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Bei eigenen Maßnahmen des Jugendamtes werden Zweckentsprechung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sichergestellt. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung überprüft im Rahmen von Stichproben die bedarfsgerechte Beantragung und Abrechnung der Maßnahmen.

3.6 Die Träger der Maßnahmen legen dem zuständigen Jugendamt einen Verwendungsnachweis für die einzelne bewilligte Maßnahme nebst Bericht vor. Das Jugendamt legt dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einen Gesamtverwendungsnachweis einschließlich Bericht durch die Träger der Maßnahmen vor. Hierbei werden bis zu 3 v. H. der vom Jugendamt

verausgabten oder weitergeleiteten Mittel als Erstattung seiner Verwaltungskosten anerkannt.

4 Bewilligungsbedingungen

Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen zu § 44 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S.22, ber. S.324) in der jeweils geltenden Fassung.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 28. Dezember 2005 (9313 – 75 130-4-23) – GAmtsbl. 2006 S.9 – außer Kraft.

ADRESSEN

Jugendverbände auf Landesebene

Adventjugend Rheinland-Pfalz

c/o Adventjugend Mittelrhein
Eschenheimer Anlage 32
60318 Frankfurt

Arbeiter-Samariter-Jugend

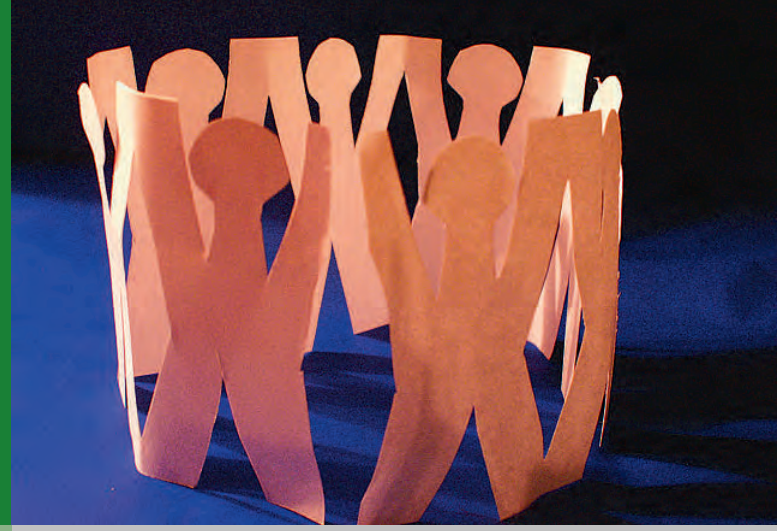
Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 61
55116 Mainz
☎ 06131 9779-0
☎ 06131 9779-23
✉ asj@dagne-online.de
🌐 www.asj-rlp.de

Arbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände

Rheinland-Pfalz/Saar
Weberstr. 9
55130 Mainz
☎ 06131 620560
☎ 06131 620550
✉ anja.grueter@bwv-rlp.de
🌐 www.bwv-rlp.de

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej)

Rheinland-Pfalz
Unionstraße 1
67655 Kaiserslautern
☎ 0631 3642008
☎ 0631 3642099
✉ info@evangelische-jugend-pfalz.de
🌐 www.evangelische-jugend-pfalz.de



Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej)

Rheinhessen
Kaiserstraße 37
55116 Mainz
☎ 06131 250520
☎ 06131 2505220
✉ Wilfried@aej.de
🌐 www.aej.de

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej)

Rheinland
Mainzer Straße 73
56068 Koblenz
☎ 0261 34830
☎ 0261 12675
✉ schmitz@afj-ekir.de

Bund Deutscher Pfadfinder/innen (BDP)

LV Rheinland-Pfalz
Alte Schule, Windesheimer Straße 2
55444 Waldlaubersheim
☎ 06707 960036
☎ 06707 960038
✉ landesbuero@bdp-rlp.org
🌐 www.bdp-rlp.de

**Bund der Deutschen Katholischen Jugend
im Bistum Mainz**

Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz

☎ 06131 253600

☎ 06131 253656

✉ bdkj-bja@bistum-mainz.de

🌐 www.bdkj-mainz.de

**Bund der Deutschen Katholischen Jugend
im Bistum Speyer**

Webergasse 11
67346 Speyer

☎ 06232 102347

☎ 06232 10246

✉ BDKJ-BJA@bistum-speyer.de

🌐 www.bdkj-speyer.de

**Bund der Deutschen Katholischen Jugend
im Bistum Trier**

Weberbach 70
54290 Trier

☎ 0651 9771100

☎ 0651 9771199

✉ info@bdkj-dv-trier.de

🌐 www.bdkj-dv-trier.de

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. (BdP)

Kesselhaken 23
34376 Immenhausen

☎ 0657 147663

✉ kfalz@gmx.de

🌐 www.pfadfinden.de

BUNDjugend Rheinland-Pfalz

Gärtnergasse 16
55116 Mainz

☎ 06131 279463

☎ 06131 231971

✉ info@bund-rlp.de

🌐 www.bundjugend-rlp.de

Chorjugend des Pfälzischen Sängerbundes e. V.

c/o Herrn Luitpold Zwing
Hasselbachstraße 6
67471 Elmstein

☎ 06328 989052

☎ 06328 989053

Deutsche Beamtenbund-Jugend Rheinland-Pfalz

Geschäftsstelle
Finkenweg 1

67229 Gerolsheim

☎ 06237 6114

✉ torsten.bach@frankenthal.de

🌐 www.DBBJ-RP.de

DGB-Gewerkschaftsjugend

Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 26–30
55116 Mainz

☎ 06131 281628

☎ 06131 225739

✉ michael.holdinghausen@dgb.de

🌐 www.dgb-jugend-rlp.de

Deutsches Jugendrotkreuz

Landesverband Rheinland-Pfalz
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

☎ 06131 2828-154

☎ 06131 2828-195

✉ klaus.hofmann@jrk-rlp.de

🌐 www.jrk-rlp.de

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg

Weberbach 70
54290 Trier

☎ 0651 9771187

☎ 0651 9771189

✉ info@dpsg-trier.de

🌐 www.dpsg-trier.de

Deutsche Waldjugend

Landesverband Rheinland-Pfalz
Vogertenstraße 41

66482 Zweibrücken

☎ 06362 993200

☎ 06362 993202

✉ sdw@sdw-rlp.de

🌐 www.rlp.waldjugend.de

Deutsche Wanderjugend

Landesverband Rheinland-Pfalz
c/o Wolfgang Walter
Pfalzring 21

67240 Bobenheim-Roxheim

☎ 0621 6041864

✉ wolfgangwalterroxheim@t-online.de

🌐 www.wanderjugend-rlp.de

DJO-Deutsche Jugend in Europa

Landesjugendverband Rheinland-Pfalz e. V.
c/o Armin Scheppat
Fauthweg 9
67663 Kaiserslautern
☎ 0631 3104260 oder 29225
☎ 0631 3104250
✉ Armin.Scheppat@t-online.de

Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz

c/o Bernd Loch
Lindenallee 41–43
56077 Koblenz
☎ 0261 9743450
☎ 0261 9743459
✉ info@jf-rp.de
🌐 www.jf-rp.de

Jugend des Deutschen Alpenvereins

Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar
c/o Katja Becker
Am Hesselborn 76
66292 Riegeltberg
☎ 06806 306953

Jugendwerk der Evangelischen Freikirchen in Rheinland-Pfalz e. V.

c/o Christine Fehrle
Rittnerstraße 265
76227 Karlsruhe
☎ 0721 47152
☎ 0721 475989
✉ jef-rlp@juwe-mennoniten.de

Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt

Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz
Dreikaiserweg 4
56068 Koblenz
☎ 0261 3006-152
☎ 0261 3006-126
✉ mail@jugendwerk-rhn.de
🌐 www.jugendwerk-rhn.de

Jugend des Technischen Hilfswerks (THW)

Rheinland-Pfalz
c/o Volker Stoffel
Im Stadtwald 15a
67663 Kaiserslautern
☎ 02741 1265
☎ 02741 282361
✉ info@thw-jugend-rlp.de
🌐 www.thw-jugend-rlp.de

Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs

Behinderter und ihrer Freunde Rheinland-Pfalz e. V.

Langenmarckweg 21
51465 Bergisch Gladbach
☎ 06341 987600
☎ 06341 9876060
✉ Yvonne.Wenner@t-online.de
🌐 www.bagcbf.de

Landesmusikjugend im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz

c/o Roland Unger
Kurfürstenstraße 16a
54516 Wittlich
☎ 06571 149715
☎ 06571 149716
✉ info@lmj-rlp.de
🌐 www.lmj-rlp.de

Landesverband für das Spielmannswesen Rheinland-Pfalz e. V.

Jugendabteilung
c/o Stefan Kiefer
Wassergasse 34
55130 Mainz
✉ stefan-kiefer@web.de
☎ 06131 690374
☎ 06131 690374

Naturfreundejugend Rheinland-Pfalz

Hohenzollernstraße 14
67063 Ludwigshafen
☎ 0621 524647
☎ 0621 524634
✉ mail@naturfreundejugend-rlp.de
🌐 www.naturfreundejugend-rlp.de

Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschlands e. V.

Landesverband Rheinland-Pfalz
Frauenlobstraße 15–19
55118 Mainz
☎ 06131 140 3926
☎ 06131 140 3928
✉ lgs@naju-rlp.de
🌐 www.naju-rlp.de

Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP)

Landesbüro Rheinland-Pfalz
c/o Wolfgang Knauer
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz
☎ 06131 253622
☎ 06131 253665
✉ Wolfgang.Knauer@bistum-mainz.de
🌐 www.dpsg-mainz.de

Ring deutscher Pfadfinderinnenverbände (RdP)

Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz/PSG-Büro
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz
☎ 06131 3740033
☎ 06131 3740065
✉ ulrike.bastine@bistum-mainz.de

Solidaritätsjugend Deutschlands

Landesverband Rheinland-Pfalz
c/o Elke Jost
Fritz-Remy-Straße 19
63071 Offenbach am Main
☎ 06131 881293
✉ elkejost@hotmail.com
🌐 www.solijugend.de

Sozialistische Jugend Deutschlands

„Die Falken“
Landesverband Rheinland-Pfalz
Bernhard-Winter-Straße 27
55120 Mainz
☎ 06131 689339
☎ 06131 689339
✉ mail@falken-rlp.de
🌐 www.falken-rlp.de

Sportjugend Rheinland-Pfalz

Rheinallee 1
55116 Mainz
☎ 06131 2814350
☎ 06131 236746
✉ info@sportjugend.de
🌐 www.sportjugend.de

Verband Christlicher Pfadfinder Rheinland-Pfalz/Saar (VCP)

Stadtgrabenstraße 25a
67245 Lamsheim
☎ 06233 21955
☎ 06233 9250
✉ landbuero@vcp-rps.de
🌐 www.rps.vcp.de

Anmerkung

Den bei diesen Jugendverbänden ehrenamtlich tätigen Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern ist nach § 1 des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001 (GVBl. S. 209) Freistellung von der Arbeit zu gewähren.

Das Gleiche gilt für ehrenamtlich tätige Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, die Untergliederungen dieser Verbände bis auf Ortsebene angehören, sowie die ehrenamtlich tätigen Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter bei kommunalen Trägern.

Weitere Kontakt- und Informationsstellen

Europäisches Parlament

Informationsbüro in Berlin
Unter den Linden 78
10117 Berlin
☎ 030 2280-1000
☎ 030 2280-1111
✉ epberlin@europarl.eu
🌐 www.europarl.de

Europäische Kommission

Vertretung in Deutschland
Informationszentrum
Unter den Linden 78
10117 Berlin
☎ 030 2280-2000
☎ 030 2280-2222
✉ eu-de-kommission@ec.europa.eu
🌐 www.eu-kommission.de
www.europa.eu.int

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Alexanderstraße 3
11018 Berlin
☎ 030 18555-0
☎ 030 18555-4400
✉ poststelle@bmfsfj.bund.de
🌐 www.bmfsfj.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Rochusstraße 8–10
53107 Bonn
☎ 0228 930-0
☎ 0228 930-2221
✉ poststelle@bmfsfj.bund.de
🌐 www.bmfsfj.de

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Dorotheenstraße 84
10117 Berlin
☎ 01888 272-0
☎ 01888 10272-0
✉ InternetPost@bundesregierung.de
🌐 www.bundesregierung.de

Bundesverwaltungsamt

Barbarastraße 1
50728 Köln
☎ 0228 99358-0
☎ 0228 99358-2823
✉ poststelle@bva.bund.de
🌐 www.bundesverwaltungsamt.de

Bundeszentrale für politische Bildung

Adenauerallee 86
53113 Bonn
☎ 01888 515-0
☎ 01888 515-113
✉ info@bpb.de
🌐 www.bpb.de

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union

In den Ministergärten 6
10117 Berlin
☎ 030 72629-1000
☎ 030 72629-1289
✉ info@lv.rlp.de
🌐 www.landesvertretung.rlp.de

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union

60, Avenue de Tervuren
B-1040 Brüssel
☎ +32 2 7369729
☎ +32 2 7901333
✉ vertetungbruessel@lv.rlp.de
🌐 www.landesvertretung.rlp.de

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Beauftragte der Landesregierung
für Migration und Integration
Frau Maria Weber
Postfach 31 80
55021 Mainz
☎ 06131 16-2467
☎ 06131 16-4090
✉ blmi@masgff.rlp.de
🌐 www.auslaender.rlp.de

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Drogenbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz
Herr Ingo Brennberger
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
☎ 06131 16-4655
☎ 06131 16-2019
🌐 www.masfg.rlp.de

**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen**

Landesbeauftragter für die
Belange behinderter Menschen
Herr Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
☎ 06131 16-2385
✉ lb@masgff.rlp.de
🌐 www.masfg.rlp.de/Behindertenbeauftragter

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

– Landesjugendamt –
Rheinallee 97–101
55118 Mainz
☎ 06131 967-0
☎ 06131 967-365
✉ landesjugendamt@lsjv.rlp.de
🌐 www.lsjv.de

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

– Landesjugendamt –
Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Rheinallee 97–101
55118 Mainz
☎ 06131 967-140
☎ 06131 967-12140
✉ goetz.katinka@lsjv.rlp.de
🌐 www.lsjv.rlp.de

**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung**

Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Ansprechpartnerin für Sektenfragen
Frau Susanne Kros
Rheinallee 97–101
55118 Mainz
☎ 06131 967-130
☎ 06131 967-12130
✉ Kros.Susanne@lsjv.rlp.de
🌐 www.lsjv.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
☎ 0651 9494-0
☎ 0651 9494-170
✉ Poststelle@add.rlp.de
🌐 www.add.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3–5
56068 Koblenz
☎ 0261 120-0
☎ 0261 120-2200
✉ Poststelle@sgdnord.rlp.de
🌐 www.sgd nord.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt
☎ 06321 99-0
☎ 06321 99-2900
✉ Poststelle@sgdsued.rlp.de
🌐 www.sgdsued.rlp.de

Statistisches Landesamt

Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14–16
56130 Bad Ems
☎ 02603 71-0
☎ 02603 71-3150
✉ poststelle@statistik.rlp.de
🌐 www.statistik.rlp.de

Leitstelle Bürgergesellschaft und Ehrenamt

Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz
☎ 06131 16-5720
☎ 06131 16-4080
✉ erich.menger@stk.rlp.de
🌐 www.wir-tun-was.de

Landeszentrale für Gesundheitsförderung

in Rheinland-Pfalz e. V.
Karmeliterplatz 3
55116 Mainz
☎ 06131 2069-0
☎ 06131 2069-69
✉ info@lzg-rlp.de
🌐 www.lzg-rlp.de

**Landeszentrale für politische Bildung
in Rheinland-Pfalz**

Am Kronberger Hof 6
55116 Mainz
☎ 06131 16-2970
☎ 06131 16-2980
✉ lpb.zentrale@politische-bildung-rlp.de
🌐 www.politische-bildung-rlp.de

Die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und im Saarland

Zentrale
In der Meielache 1
55122 Mainz
☎ 06131 37446-0
☎ 06131 37446-22
✉ zentrale@diejugendherbergen.de
🌐 www.DieJugendherbergen.de

Europa-Haus Marienberg

Postfach 1204
56464 Bad Marienberg
☎ 02661 640-0
☎ 02661 640-100
✉ ehm@europa-haus-marienberg.de
🌐 www.europa-haus-marienberg.de

Evangelische Familienerholung im Diakonischen Werk der EKD

Reichensteiner Weg 24
14195 Berlin
☎ 030 83001-450
☎ 030 83001-770
✉ Familienerholung@diakonie.de
🌐 www.ev-familienerholung.de

Jugend musiziert Rheinland-Pfalz

Landesleiter des Wettbewerbs „Jugend musiziert“
Herr Jürgen Peukert
Talstraße 71
55218 Ingelheim
☎ 06132 8961-48
☎ 06132 8961-49
✉ Jumu.rp.peukert@t-online.de
🌐 www.jumu-rheinland-pfalz.de

Katholischer Arbeitskreis für Familienerholung

Kolpingplatz 5–11
50667 Köln
☎ 0221 20701-127
☎ 0221 2070-270
✉ info@kafe.de
🌐 www.kafe.de

Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz e. V.

Petersstraße 3
55116 Mainz
☎ 06131 28788-0
☎ 06131 28788-25
✉ info@lfd-rlp.de
🌐 www.lfd-rlp.de
www.lokal-global.de
www.jugend.rlp.de

Landesjugendchor Rheinland-Pfalz

Herr Albrecht Schneider
Goethestraße 7
65882 Diez
☎ 06432 911-030
☎ 06432 911-031
✉ AlbrechtSchneider@online.de
🌐 www.landesjugendchor-rlp.de

Landesjugendorchester Rheinland-Pfalz

Herr Mirosław B. Fojtzik
Wiesenweg 18
54470 Bernkastel-Kues
☎ 06531 915341
☎ 06531 915343
✉ Miroslaw.Fojtzik@t-online.de
🌐 www.artecom.de/LJO/

Landesjugendring Rheinland-Pfalz e. V.

Raimundstraße 2
55118 Mainz
☎ 06131 960200
☎ 06131 611226
✉ info@ljr-rlp.de
🌐 www.ljr-rlp.de

Landesmusikrat Rheinland-Pfalz

Kaiserstraße 26–30
55116 Mainz
☎ 06131 226912
☎ 06131 228145
✉ info@lmr-rp.de
🌐 www.lmr-rp.de

Phoenix Foundation

Jugendjazzorchester Rheinland-Pfalz
Herr Frank Reichert
Am Schellengraben 4
56348 Dörscheid
☎ 06774 232441
☎ 06774 232446
✉ mail06@phoenixfoundation.de
🌐 www.phoenixfoundation.de

Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V.

Maximilianstraße 28 d
53111 Bonn
☎ 0228 95958-0
☎ 0228 95958-20
✉ info@jugendmarke.de
🌐 www.jugendmarke.de

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz

Frau Henriette Degünther
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz
☎ 06131 6033-0
☎ 06131 1432966
✉ Henriette.Deguenther@luwg.rlp.de

Soziokulturelle und kulturpädagogische Zentren

AG Burg Waldeck (ABW)

Herr Ali Kuhlmann
Burg Waldeck
56290 Dorweiler/Hunsrück
☎ 06762 7997
☎ 06762 6201
✉ burgvogt@burg-waldeck.de
🌐 www.burg-waldeck.de

Bell-Vue

Herr Norbert Barth
Hauptstraße 7
56288 Bell
☎ 06762 1670
☎ 06762 960401
✉ Bell-Vue@t-online.de
🌐 www.bell-vue.de

Deutschland von Innen und Außen (DIA) Verein für Kultur und Migration e. V.

Frau Nasrin Amirsedghi
Am Gonsenheimer Spieß 18
55122 Mainz
☎ 06131 616568
☎ 06131 616568
✉ kultDIA@t-online.de

Haus Felsenkeller

Frau Margret Staal
Heimstraße 4
57610 Altenkirchen
☎ 02681 3870
☎ 02681 7638
✉ zentrale@haus-felsenkeller.de
🌐 www.haus-felsenkeller.de

Jugendkulturzentrum Lahnstein

Herr Walter Nouvortne
Wilhelmstraße 59
56112 Lahnstein
☎ 02621 50604
☎ 02621 628556
✉ jukz@gmx.de

Jugendkunstwerkstatt Koblenz

Herr Christoph Nießen
Markenbildchenweg 38
56068 Koblenz
☎ 0261 16830
☎ 0261 16947
✉ info@jukuwe.de
🌐 www.jukuwe.de

Jugend- und Kulturzentrum Exzellenzhaus

Herr Hilger Hoffmann
Zurmaiener Straße 114
54292 Trier
☎ 0651 25191
☎ 0651 149491
✉ info@exhaus.de
🌐 www.exhaus.de

Kinder- und Jugendtheater Speyer

Herr Matthias Folz
Kleine Pfaffengasse 8
67346 Speyer
☎ 06232 2890-750
☎ 06232 2890-755
✉ info@theater-speyer.de
🌐 www.theater-speyer.de

KREML Kulturhaus

Herr Thomas Scheffler
Burgschwalbacher Straße 8
65623 Zollhaus/Hahnstätten
☎ 06430 5262
☎ 06430 929725
✉ info@kreml-kulturhaus.de
🌐 www.kreml-kulturhaus.de

Kulturfabrik Koblenz

Herr Dieter Servatius
Mayer-Alberti-Straße 11
56070 Koblenz
☎ 0261 85280
☎ 0261 802869
✉ info@kufa-koblenz.de
🌐 www.kufa-koblenz.de

Kulturzentrum Mainz e. V.

Herr Rüdiger Stephan
Dagobertstraße 20 b
55116 Mainz
☎ 06131 286860
☎ 06131 2868628
✉ rs@kuz.de
🌐 www.kuz.de

Leben und Kultur e. V.

Haus am Westbahnhof
Frau Christa Müller
An 44, Nr. 40a
76829 Landau
☎ 06341 86436
☎ 06341 20892
✉ leben-und-kultur@t-online.de
🌐 www.hausamwestbahnhof.de

Pegasus e. V.

Herr Jörg Schönhofen
Mühlenstraße 48
56637 Plaidt
☎ 02632 953553
☎ 02632 953554
✉ info@pegasus-plaidt.de
🌐 www.pegasus-ev.com

Quasimodo Musik- und Kulturverein e. V.

Frau Karin Kuntz
Pestalozzistraße 102
66953 Pirmasens
☎ 06331 259208
☎ 06331 225557
✉ info@quasimodo-ps.de
🌐 www.quasimodo-ps.de

t-r-a-n-s-cultur e. V.

Herr Jean-Martin Solt
Postfach 4769
54237 Trier
☎ 0651 149370
☎ 0651 149379
✉ info@transcultur.de
🌐 www.transcultur.de

Tuchfabrik Trier

Frau Gisela Sauer
Wechselstraße 4–6
54290 Trier
☎ 0651 718-2410
☎ 0651 718-2418
✉ info@tufa-trier.de
🌐 www.tufa-trier.de

Wespennest e. V.

Kulturverein im Ökohof
Frau Ute Schön
Friedrichstraße 36
67433 Neustadt
☎ 06321 35007
☎ 06321 399449
✉ info@kulturverein-wespennest.de
🌐 www.kulturverein-wespennest.de

WEITERE INFORMATIONEN

Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus

☎ 06131 16-3772

☎ 06131 16-3688

✉ Praeventionsagentur@ism.rlp.de

Landeszentrale für politische Bildung

☎ 06131 16-2970

🌐 www.politische-bildung-rlp.de

kompetent. für Demokratie Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz

Landeskoordinierungsstelle im Landesjugendamt

☎ 06131 967-185

✉ beratungsnetzwerk@lsjv.rlp.de

🌐 www.beratungsnetzwerk-rlp.de

Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

Landeskoordination Rheinland-Pfalz

Landeszentrale für politische Bildung

☎ 06131 16-2970

Netzwerk für Demokratie und Courage

Landesnetzstelle Rheinland-Pfalz

☎ 06131 281629

☎ 06131 225739

🌐 www.netzwerk-courage.de

Jugendschutz.net

☎ 06131 3285-20 (Anrufbeantworter)

☎ 06131 3285-22

✉ buero@jugendschutz.net

Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz

☎ 06131 163772

☎ 06131 163788

🌐 www.verfassungsschutz.rlp.de

Komplex – Kommunikationsplattform gegen Rechtsextremismus

✉ komplex@lsjv.rlp.de

🌐 www.komplex-rlp.de

Autoren

Entwicklungen und Veränderungen in der rechts-extremistischen Szene

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Sybille Nonninger, Herbert Heitland

Für Demokratie Courage zeigen – Das Netzwerk für Demokratie und Courage Rheinland-Pfalz (NDC)

Netzwerk für Demokratie und Courage in Rheinland-Pfalz – Kai Partenheimer

Toleranz lernen und leben – Jugendprojekte für Demokratie und Integration und gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus

Landeszentrale für politische Bildung – Dr. Una Patzke, Dr. Dieter Schiffmann

Schulische und außerschulische Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur – Lucia Stanko, Julia Koch, Gernot Stiwitz

Rechtsextremen Agitationen im Internet wirksam begegnen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur – Martin Döring

Rechtsextremismusprävention – Jugendliche stark machen

Ministerium des Innern und für Sport, Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus – Andreas Müller

100 Jahre Jugendherbergen – ein guter Anfang

Die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und im Saarland – Doris Zachmann, Neue Medien und Marketing

Impressum

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (Hrsg.)

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Telefon: 06131 16-0 (zentraler Telefondienst)

Fax: 06131 16-2997

E-Mail: poststelle@mbwjk.rlp.de

Web: www.mbwjk.rlp.de

Redaktion:

Referat für Jugendpolitik, Lucia Stanko (verantw.)

Gesamtkoordination Gestaltung: Patricia C. Krieger

Design: Sascha Jaeck, Frankfurt am Main

Druck: Johnen Druck, Bernkastel-Kues

Erscheinungstermin: Juli 2009

Bildnachweis:

Titelbild Jacob Wackerhausen, fotolia.de · S. 6 Tomasz Trojanowski, fotolia.de · S. 9 David Schellander, photocase · S. 11 Manfred Jahreis, pixelio · S. 15 Daniela Andrea, fotolia.de · S. 16 Mandy Godbehear, fotolia.de · S. 24 es.war.einmal, photocase · S. 26 Lisa F. Jung, fotolia.de · S. 30 Stephanie Hofschlaeger, pixelio · S. 31 Die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und Saarland · S. 32 Sascha Fürstenberg, fotolia.de · S. 33 Die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und Saarland · S. 34, 45, 62 Stephanie Hofschlaeger, pixelio.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.